



EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

DIENSTAG, 12. DEZEMBER 2023, 20.00 UHR, LINDENHALLE



G E M E I N D E
NEUHEIM

PARTEIVERSAMMLUNGEN

DIE MITTE NEUHEIM:

Mittwoch, 29. November 2023, 19.30 Uhr, Moränenstübli

FDP.DIE LIBERALEN:

Dienstag, 21. November 2023, 19.30 Uhr, Moränenstübli

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI (SVP):

Dienstag, 5. Dezember 2023, 20.00 Uhr, Lorin

RECHTSMITTEL

RECHTSMITTELBELEHRUNG FÜR VERWALTUNGSBESCHWERDE

Gegen Gemeindeversammlungsbeschlüsse kann gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG; BGS 171.1) in Verbindung mit § 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG; BGS 162.1) innert 20 Tagen seit der Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Gemeindeversammlungsbeschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

RECHTSMITTELBELEHRUNG FÜR STIMMRECHTSBESCHWERDE

Gestützt auf § 17^{bis} Gemeindegesetz in Verbindung mit § 67 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG; BGS 131.1) kann wegen Verletzung des Stimmrechts und wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist innert zehn Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdeggrundes, spätestens jedoch am zehnten Tag nach der amtlichen Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt einzureichen (§ 67 Abs. 2 WAG). Bei Abstimmungs- und Wahlbeschwerden ist ausserdem glaubhaft zu machen, dass die behaupteten Unregelmässigkeiten nach Art und Umfang geeignet waren, das Abstimmungs- oder Wahlergebnis wesentlich zu beeinflussen (§ 68 Abs. 2 WAG). Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 67 Abs. 3 WAG).

STIMMRECHT

An der Gemeindeversammlung sind gemäss § 27 der Kantonsverfassung und § 3 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen die in der Gemeinde Neuheim wohnhaften Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden (Art. 398 des Schweizerischen Zivilgesetzbuch; ZGB; SR 210), stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann frühestens fünf Tage nach der Hinterlegung der erforderlichen Ausweisschriften ausgeübt werden.

INHALTSVERZEICHNIS

TRAKTANDUM 1	4
Genehmigung des Protokolls der Einwohnergemeindeversammlung vom 13. Juni 2023	
TRAKTANDUM 2	5
Festsetzung der Steuern – Genehmigung des Budgets 2024	
TRAKTANDUM 3	20
Kenntnisnahme des Finanzplans für die Jahre 2024 bis 2027	
TRAKTANDUM 4	24
Kenntnisnahme der Finanzstrategie 2024 bis 2031	
TRAKTANDUM 5	32
Aufhebung Musikschulreglement	
TRAKTANDUM 6	33
Übernahme kantonales Personalreglement inkl. Verordnung; Teilrevision der kommunalen Anstellungs- und Entschädigungsbestimmungen	
TRAKTANDUM 7	40
Rückweisungsantrag Kreditbegehren Studienauftrag Zentrumsplanung	
TRAKTANDUM 8	44
Kreditbegehren für Photovoltaik-Anlage auf dem Mehrzweckgebäude und Notstromversorgung	
TRAKTANDUM 9	46
Unterstützungsgesuch Sportplatz Chrüzegg Einwohnergemeinde Menzingen	
TRAKTANDUM 10	
Verschiedenes	

GEMEINDERAT NEUHEIM

TRAKTANDUM 1

GENEHMIGUNG DES PROTOKOLLS DER EINWOHNER- GEMEINDEVERSAMMLUNG VOM 13. JUNI 2023

An der Einwohnergemeindeversammlung vom 13. Juni 2023 haben 82 Stimmberechtigte teilgenommen. Dabei wurden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 13. Dezember 2022 wurde einstimmig genehmigt.
2. Die Jahresrechnung 2022 wurde einstimmig genehmigt.
3. Das Kreditbegehren für die Dachsanierung Schulhaus Dorf I von CHF 300'000 inkl. MwSt. wurde einstimmig genehmigt.

PROTOKOLLAUFLAGE

Das ausführliche Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 13. Juni 2023 liegt für die Stimmberechtigten während den ordentlichen Bürozeiten in der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme auf. Es kann unter www.neuheim.ch unter der Rubrik «Politik/ Gemeindeversammlung» auch heruntergeladen werden.

ANTRAG DES GEMEINDERATS

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 13. Juni 2023 sei zu genehmigen.

TRAKTANDUM 2

FESTSETZUNG DER STEUERN – GENEHMIGUNG DES BUDGETS 2024

Das Budget für das Jahr 2024 ist in dieser Vorlage abgedruckt. Es basiert auf einem Steuerfuss von 65 %. Gemäss Budget ist mit einem Ertragsüberschuss von CHF 51'000 zu rechnen.

ANTRAG DES GEMEINDERATS

1. Der Steuerfuss sei für das Jahr 2024 unverändert auf 65 % des kantonalen Einheitssatzes festzulegen.
2. Das vorliegende Budget für das Jahr 2024 sei zu genehmigen.
3. Die Hundesteuer für die Hofhunde der Landwirtschaft sei bei CHF 10.00 und für alle übrigen Hunde bei CHF 60.00 festzulegen.

BUDGET 2024

Hauptkennzahlen

	Budget 2024	Budget 2023	Rechnung 2022	Rechnung 2021	Rechnung 2020
1. ERFOLGSRECHNUNG					
Ertrag	16'372'000	14'171'300	14'175'540	16'835'584	14'061'356
Aufwand	16'321'000	14'450'500	13'771'521	16'427'061	13'132'125
Ertragsüberschuss (-Fehlbetrag)	51'000	-279'200	404'019	408'523	929'231
Cash Flow (Selbstfinanzierung)	374'100	-767'200	1'434'069	3'936'673	1'915'204
2. INVESTITIONSRECHNUNG					
Ausgaben	4'325'000	2'835'000	394'724	1'316'087	2'701'838
Einnahmen	–	74'000	–	115'065	100'021
Nettoinvestitionen	4'325'000	2'761'000	394'724	1'201'022	2'601'817
3. BILANZ					
Finanzvermögen			11'777'958	10'565'085	7'352'611
Verwaltungsvermögen			9'624'909	9'669'335	8'910'463
Total Aktiven			21'402'867	20'234'420	16'263'074
Fremdkapital			6'415'781	6'151'353	5'588'530
Eigenkapital			17'984'086	14'083'067	10'674'544
Total Passiven			21'402'867	20'234'420	16'263'074
4. STEUERERTRÄGE					
Steuern natürliche Personen (NP)	4'995'000	4'879'000	4'703'509	6'284'539	4'313'329
Steuern juristische Personen (JP)	335'000	335'000	391'468	378'734	643'462
Grundstückgewinnsteuern	300'000	400'000	611'949	615'920	278'314
Erbschafts- und Schenkungssteuern	20'000	30'000	27'761	76'013	7'180
Übrige Steuern	9'500	9'200	9'680	8'680	8'175
Total Steuerertrag	5'659'500	5'653'200	5'744'367	7'363'886	5'250'460
Steuerfuss	65 %	65 %	65 %	65 %	65 %
Steuerrabatt	0 %	0 %	0 %	4 %	4 %
5. ANTEIL AN ...					
... kantonalem Finanzausgleich	6'506'300	3'794'500	4'518'557	5'322'769	4'561'452
... nationalem Finanzausgleich	-376'100	-512'900	-396'527	-367'384	-377'814
6. ANZAHL ARBEITNEHMENDE (STELLENPROZENTE) PER 1.1.2024					
Verwaltungsangestellte	10.3	9.4	8.5	8.3	7.8
Lernende, OYM-Praktikanten	2.6	2.0	1.0	1.0	1.0
Betriebspersonal, Hauswarte	7.2	6.3	6.0	5.7	5.9
Schulverwaltung inkl. SEB	6.3	5.8	5.8	4.9	4.6
Lehrpersonen	26.2	24.9	25.3	24.1	23.4
Musikschule	3.6	3.2	3.6	3.3	3.3
Total	56.2	51.6	50.2	47.3	46.0
7. WOHNBEVÖLKERUNG					
Natürliche Personen	2'475	2'400	2'343	2'342	2'241
8. KENNZAHLEN					
Selbstfinanzierungsgrad	8.6 %	-28.5 %	363.3 %	327.8 %	73.6 %
Selbstfinanzierungsanteil	2.3 %	-5.4 %	10.1 %	23.4 %	13.6 %
Investitionsanteil	21.9 %	16.9 %	3.0 %	9.4 %	18.2 %
Zinsbelastungsanteil	0.06 %	0.10 %	0.09 %	0.02 %	0.03 %
Kapitaldienstanteil	3.5 %	3.3 %	2.6 %	2.1 %	1.8 %
Nettoschuld pro Einwohner in CHF	-1'212	-833	-2'289	-1'885	-787
Steuerertrag NP pro Einwohner in CHF	2'018	2'033	2'007	2'683	1'925

BUDGET 2024

Erfolgsrechnung nach Kostenarten

(in 1'000 CHF)

	Budget 2024	Budget 2023	Rechnung 2022	Rechnung 2021	Rechnung 2020
3 AUFWAND					
30 Personalaufwand	8'041	7'323	7'332	7'100	6'803
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	4'864	4'076	3'273	3'403	3'023
33 Abschreibungen	558	453	362	357	251
34 Finanzaufwand	16	20	18	10	6
35 Einlagen in Spezialfinanzierungen	–	–	91	242	511
36 Transferaufwand	2'489	2'492	2'095	2'230	2'314
38 Ausserordentlicher Aufwand	353	86	601	3'085	224
Total Aufwand	16'321	14'450	13'772	16'427	13'132
4 ERTRAG					
40 Fiskalertrag	5'660	5'653	5'744	7'364	5'250
41 Regalien und Konzessionen	191	251	422	569	987
42 Entgelte	1'361	1'482	1'413	1'311	1'211
44 Finanzertrag	110	109	112	117	130
45 Entnahme aus Spezialfinanzierungen	585	225	–	156	–
46 Transferertrag	8'465	5'651	6'485	7'319	6'483
48 Ausserordentlicher Ertrag		800	–	–	–
Total Ertrag	16'372	14'171	14'176	16'836	14'061
Ergebnis	51	–279	404	409	929

Erfolgsrechnung nach institutioneller Gliederung

		Budget 2024		Budget 2023		Rechnung 2022	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
1	Präsidiales	1'735'500	65'000	1'494'200	106'500	1'391'227	95'990
2	Finanzen	1'019'200	12'415'200	838'500	10'494'400	1'183'483	10'545'171
3	Bildung	6'423'400	2'152'000	5'908'900	2'123'800	5'952'152	2'213'595
4	Bau und Planung	2'149'800	1'369'300	1'924'600	1'023'200	1'516'101	962'751
5	Sicherheit, Infrastruktur u. Verkehr	3'612'500	204'800	2'708'500	178'000	2'462'034	168'769
6	Soziales und Gesundheit	1'380'600	165'700	1'575'800	245'400	1'266'524	189'264
Total		16'321'000	16'372'000	14'450'500	14'171'300	13'771'521	14'175'540
Netto		51'000		–279'200			404'019

PRÄSIDIALES

	Budget 2024		Budget 2023		Rechnung 2022	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
101 Einwohnergemeinde	51'800	–	50'800	–	55'258	–
102 RPK	9'700	–	9'700	–	7'436	–
105 Gemeinderat	363'600	–	286'300	–	290'606	–
107 Übrige Kommissionen	7'100	–	6'200	–	10'474	–
110 Verwaltung	732'600	58'000	663'500	99'500	617'983	86'579
120 Allgemeine Bürokosten	51'700	–	50'300	–	45'531	–
131 IT-Anlage	313'600	–	266'400	–	218'442	331
133 Betreibungsamt	37'700	–	34'900	–	36'213	–
135 Friedensrichteramt	9'500	1'500	6'900	1'500	8'599	2'210
136 Weibelamt	4'000	500	2'000	500	4'176	2'190
140 Beiträge Kultur und Sport	154'200	5'000	117'200	5'000	96'509	4'680
Total	1'735'500	65'000	1'494'200	106'500	1'391'227	95'990
Netto	1'670'500		1'387'700		1'295'237	

Begründungen

Konto und Bezeichnung	Budget 2024	Budget 2023	
105 3000.00 – 3090.00 Lohn- und Lohnnebenkosten	299'800	239'900	Die Erhöhung ist einerseits auf die Umsetzung der neuen Anstellungsbedingungen per 01.01.2024 und andererseits auf die Teuerungszulage 2023 (2.19%) und die analog des Kantons Zug zu budgetierende Teuerungszulage 2024 von 2.2% zurückzuführen.
105 3132.00 Honorare externe Berater etc.	45'000	27'100	Die Kosten von CHF 20'000 für die Rechtsberatung sind neu in der Kostenstelle 105 (bisher Kostenstelle 110) gebucht.
110 3010.00 – 3099.00 Lohn- und Lohnnebenkosten	610'400	495'900	Die Erhöhung ist einerseits auf die Teuerungszulage zurückzuführen. Zudem sind die Lohnkosten für den Informatiksupport (ICT-Leitung) und die Stellvertretungskosten der Gemeindeschreiberin-Stv. neu in der Kostenstelle 110 budgetiert.
110 3109.00 Übriger Material- und Warenaufwand	–	28'000	Infolge Systemwechsel werden die SBB GA-Tageskarten 2024 nicht mehr angeboten.
110 3611.00 Entschädigungen an Kantone	38'500	53'500	Die Kosten für den Archivar (Langzeitarchiv) können 2024 tiefer budgetiert werden, weil die Langzeitarchivierung 2024 abgeschlossen werden kann.
110 4250.00 Verkäufe	–	26'500	Es werden keine Einnahmen aus dem Verkauf der SBB GA-Tageskarten budgetiert.
131 3113.00 – 3158.00 IT-Anlage	313'600	266'400	Bedingt durch die Teuerung und die Erhöhung des MwSt.-Satzes steigen die Kosten. Zudem sind Kosten von total CHF 25'000 für die weitere Digitalisierung der Gemeindeverwaltung budgetiert.
140 3636.00 Beiträge an private Organisationen	122'700	83'300	Einmalige Kosten von CHF 10'000 für das Projekt «Weisch no» (Gespräch und Filmaufnahmen mit Zeitzeuginnen und Zeitzeugen aus Neuheim) sowie einmaliger Beitrag an die Gewerbeausstellung 2024 von CHF 22'000. Für die Special Olympics Summer Games 2026 in Zug werden CHF 2'100 ins Budget aufgenommen.

FINANZEN

	Budget 2024		Budget 2023		Rechnung 2022	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
201 Kommissionen	1'500	–	1'800	–	1'867	–
210 Verwaltung	178'400	–	219'200	–	186'170	–
220 AHV, IV, EO, ALV + FAK	–20'000	5'000	–20'000	3'500	–25'424	4'615
223 Andere Versicherungen	27'900	10'000	21'900	10'000	21'770	41'423
230 Liegenschaften Finanzvermögen	14'000	69'100	13'000	67'000	868	65'829
250 Passivzinsen	16'300	–	19'800	–	17'912	–
251 Aktivzinsen	3'000	8'900	2'000	9'800	23'000	8'273
260 Ordentliche Steuern	67'500	5'345'000	67'900	5'519'000	60'793	5'115'642
261 Anteil Finanzausgleich	376'100	6'506'300	512'900	3'794'500	396'527	4'518'557
262 Übrige Steuern	–	329'500	–	439'200	–	649'390
263 Ausserordentlicher Aufwand/-Ertrag	350'000	–	–	500'000	500'000	–
267 Gebühren Konzessionen	–	141'400	–	151'400	–	141'442
270 Abschreibungen	4'500	–	–	–	–	–
Total	1'019'200	12'415'200	838'500	10'494'400	1'183'483	10'545'171
Netto		11'396'000		9'655'900		9'361'688

Begründungen

Konto und Bezeichnung	Budget 2024	Budget 2023	
210 3010.00 – 3090.00 Lohn- und Lohnnebenkosten	166'200	209'000	Reduktion der Stellenprozente in der Finanzverwaltung von 120 % auf 100 %.
223 3134.00 Sachversicherungsprämien	27'900	21'900	Die Erhöhung ist auf eine neu abgeschlossene Cyber-Crime Versicherung zurückzuführen.
260 Steuerertrag natürliche Personen	4'995'000	4'879'000	Die Steuereinnahmen bei den natürlichen Personen steigen einerseits infolge Bevölkerungswachstum (Fertigstellung grössere Bauprojekte) und andererseits wegen dem Zuzug von guten Steuerzahlenden.
260 Steuerertrag juristische Personen	335'000	335'000	Bei den juristischen Personen wird mit gleich hohen Steuereinnahmen gerechnet.
261 3621.70 Beitrag NFA an Kanton	376'100	512'900	Der Beitrag 2024 an den nationalen Finanzausgleich reduziert sich markant und bewegt sich wieder im langjährigen Durchschnitt
261 4621.50 Innerkantonaler Finanzausgleich	6'506'300	3'794'500	Aufgrund der sehr guten Rechnungsabschlüsse aller Zuger Gemeinden steigt der Beitrag aus dem Zuger Finanzausgleich auf ein Rekordhoch an.
262 Übrige Steuern	329'500	439'200	Aufgrund der gestiegenen Hypothekarzinsätze ist eine spürbare Abkühlung im Immobilienhandel festzustellen. Dies wird auch tiefere Grundstückgewinnsteuern nach sich ziehen (–CHF 100'000). Bei den Erbschafts- und Schenkungssteuern wird mit einem Betrag von CHF 20'000 gerechnet.
263 3894.01 Einlagen in Reserven für zukünftige Bauvorhaben	350'000	–	Für die anstehenden Infrastrukturprojekte werden die Reserven um CHF 350'000 erhöht. (Neuer Saldo: CHF 3.1 Mio.)

BILDUNG

	Budget 2024		Budget 2023		Rechnung 2022	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
301 Kommissionen	5'900	–	4'900	–	7'874	–
305 Verwaltung	698'800	2'100	695'900	4'100	610'782	10'623
306 SEB Schülergänzende Betreuung	528'700	302'600	486'000	273'600	353'514	215'513
307 Kindergarten	558'800	303'400	478'500	240'000	508'029	272'000
310 Primarschule	2'127'800	908'700	1'775'200	806'800	1'813'932	791'553
320 Oberstufenschule	1'475'900	584'300	1'313'300	439'700	1'381'748	534'499
331 Schulsport	51'000	26'700	32'200	6'200	28'993	6'089
332 Sprachheilschule etc.	132'100	24'000	86'500	13'600	90'132	41'775
333 Musikschule	319'400	–	563'100	339'600	589'375	316'936
340 Schul- und Gemeindebibliothek	61'100	–	58'900	–	55'233	–
350 Schuldienste und Diverses	384'100	200	352'500	200	427'781	24'607
352 Schulzahnpflege	34'300	–	27'900	–	30'995	–
390 Mobiliar	45'500	–	34'000	–	53'764	–
Total	6'423'400	2'152'000	5'908'900	2'123'800	5'952'152	2'213'595
Netto	4'271'400		3'785'100		3'738'557	

Begründungen

Konto und Bezeichnung	Budget 2024	Budget 2023	
305 3090.00 Aus- und Weiterbildung	34'400	21'000	Mehraufwand durch die Ausbildungskosten der Schulleitungen (DAS und MAS SL) und der Leiterin Schuladministration im Rahmen der Erweiterung der Führungsstrukturen der Schule Neuheim.
305 3113.00 Hardware	67'500	30'400	Anschaffung neuer interaktiver Bildschirme im Schulhaus Dorf II als Ersatz für die ausfallenden Beamer und zur Erweiterung zweier Unterrichtszimmer der Oberstufe Neuheim. Ersatz der Switch und Accesspoints in beiden Schulhäusern.
305 3130.00 Dienstleistungen Dritter	28'000	11'900	Mehraufwand für die externe ICT Projektbegleitung zur Neuanschaffung der Schüler- und Lehrergeräte und zur Umsetzung der ICT Strategie des Kantons Zug. Mehraufwand für die externe Konfiguration der neuen Switch und Accesspoints.
305 3300.90 Planmässige Abschreibungen	–	81'800	Die Schüler- und Lehrergeräte (Convertibles) der Schule Neuheim sind bis 2024 vollständig abgeschrieben.
306 3010.00 – 3090.00 Lohn- und Lohnnebenkosten	360'200	280'100	Erhöhung der Lohnkosten aufgrund der Anstellung einer Köchin (60%) für die schulergänzende Betreuung und aufgrund der Aufstockung des Mittagstischangebotes um 16 Plätze (zusätzliche 25 Stellenprozent in der Betreuung).
306 3105.00 Lebensmittel	107'500	21'000	Umlagerung der Mittagstischkosten aufgrund Strukturumstellung mit eigener Köchin und Lebensmittelbudget.
306 3130.00 Dienstleistungen Dritter	–	128'400	Die Mahlzeitenabrechnung mit CHF 15 pro Kind und Mittagessen entfällt aufgrund der Strukturumstellung des Mittagstisches (vgl. oben).
306 4230.00 Schulgelder	302'600	273'600	Die Erhöhung der Mittagstischplätze und die allgemein hohe Auslastung des schulergänzenden Betreuungsangebotes führen zu Mehreinnahmen.

FORTSETZUNG BILDUNG

Begründungen

Konto und Bezeichnung	Budget 2024	Budget 2023	
307 3020.00 – 3091.00 Lohn- und Lohnnebenkosten	543'000	465'800	Mehrkosten aufgrund der Anpassung der kantonalen Anstellungsbedingungen für das Lehrpersonal im Kanton Zug ab Januar 2024. Die Kindergartenlehrpersonen werden den Primarlehrpersonen gleichgestellt. Dies führt zu Lohnerhöhungen (Anstieg um zwei Lohnklassen) und zusätzlichen Entlastungslektionen für Klassenlehrpersonen im Kindergarten. Dazu kommt eine Entlastungslektion für alle Lehrpersonen ab 45 Jahren. Die bisherigen Treuezulagen (TREZ) werden neu in den Lohn integriert und nicht mehr separat ausbezahlt.
307 4631.00 Beiträge von Kantonen und Konkordaten	303'400	240'000	Mehrertrag aufgrund der Erhöhung der kantonalen Normpauschalen 2024 pro Kind als Anpassung an die neuen Anstellungsbedingungen des Lehrpersonals im Kanton Zug und unter Einbezug der Teuerung.
310 3020.00 – 3091.00 Lohn- und Lohnnebenkosten	2'000'400	1'670'800	Mehraufwand aufgrund der Anpassung der kantonalen Anstellungsbedingungen für das Lehrpersonal im Kanton Zug ab Januar 2024. Die bisherigen Treuezulagen (TREZ) werden neu in den Lohn integriert und nicht mehr separat ausbezahlt. Alle Lehrpersonen ab 45 Jahren erhalten eine zusätzliche Entlastungslektion.
310 4631.00 Beiträge von Kantonen und Konkordaten	858'600	778'500	Mehrertrag aufgrund der Erhöhung der kantonalen Normpauschalen 2024 pro Kind als Anpassung an die neuen Anstellungsbedingungen des Lehrpersonals im Kanton Zug und unter Einbezug der Teuerung.
320 3020.00 – 3091.00 Lohn- und Lohnnebenkosten	1'390'500	1'246'700	Mehraufwand aufgrund der Anpassung der kantonalen Anstellungsbedingungen für das Lehrpersonal im Kanton Zug ab Januar 2024. Die bisherigen Treuezulagen (TREZ) werden neu in den Lohn integriert und nicht mehr separat ausbezahlt und. Alle Lehrpersonen ab 45 Jahren erhalten eine zusätzliche Entlastungslektion.
320 4631.00 Beiträge von Kantonen und Konkordaten	520'300	352'800	Mehrertrag aufgrund der Erhöhung der kantonalen Normpauschalen 2024 pro Kind als Anpassung an die neuen Anstellungsbedingungen des Lehrpersonals im Kanton Zug und unter Einbezug der Teuerung.
332 3020.00 – 3091.00 Lohn- und Lohnnebenkosten	129'900	85'300	Bedarfsorientierter Ausbau der Logopädietherapie
332 4631.00 Beiträge von Kantonen und Konkordaten	24'000	13'600	Zusätzlicher integrierter Sonderschüler
333 Musikschule gesamte Kostenstelle	319'400	223'500	Mehraufwand aufgrund der Anpassung der kantonalen Anstellungsbedingungen für das Lehrpersonal im Kanton Zug ab Januar 2024. Die Musiklehrpersonen ab 45 Jahren erhalten ebenfalls eine zusätzliche Entlastungslektion. Aufgrund des neu erstellten Budgets für die beiden Musikschulen Neuheim und Menzingen ist ein Budgetvergleich schwierig.
390 3110.00 Büromöbel und -geräte	36'600	6'600	Erweiterung des Schulmobiliars (Schülerpulte, Schülerstühle, Lehrerpulte, Lehrerstühle) wegen ständiger Zunahme der Anzahl Schülerinnen und Schüler.

BAU UND PLANUNG

	Budget 2024		Budget 2023		Rechnung 2022	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
401 Kommissionen	12'900	–	17'500	–	13'285	–
403 Verwaltung	504'600	49'000	302'400	30'000	261'485	38'595
405 Ortsplanung	117'800	–	209'000	–	136'133	–
407 Vermessung	–	–	1'500	–	638	–
416 Kanalisation und Kläranlage	624'100	624'100	517'200	517'200	624'038	624'038
418 Wasserversorgung	667'600	667'600	447'400	447'400	290'635	290'635
440 Unterhalt Strassen und Anlagen	204'100	9'000	414'000	9'000	174'239	5'451
461 Landwirtschaft	2'700	–	2'700	–	948	–
462 Brandschutz	16'000	19'600	12'900	19'600	14'700	4'032
Total	2'149'800	1'369'300	1'924'600	1'023'200	1'516'101	962'751
Netto	780'500		901'400		553'350	

Begründungen

Konto und Bezeichnung	Budget 2024	Budget 2023	
403 3010.00 – 3090.00 Lohn- und Lohnnebenkosten	333'100	164'000	Die Abteilung wurde verstärkt (Abteilungsleitung und Leitung). Zudem werden CHF 8'500 für eine temporäre Hilfskraft benötigt (Archivierung, Digitalisierung) und die Abteilungsleitung wird 2024 eine Weiterbildung absolvieren (CHF 12'100).
403 3130.00 Dienstleistungen Dritter	21'100	10'400	Im Rahmen der Klima Charta Zug+ unterstützt die Gemeinde Neuheim jährlich max. drei Neuheimer Unternehmungen durch einen Beitrag von je CHF 3'000 an zusätzliche Analysen und Abklärungen, welche im Anschluss an eine Erstanalyse durch die Klima Charta Zug+ notwendig werden.
403 3132.00 Honorare externe Berater, Gutachter etc.	147'100	119'800	Der Aufwand im Bereich Bau (Bauanfragen, Baubewilligungen, Baupolizei etc.) steigt an, wobei sich dieser Betrag (CHF 10'000) über die Gebühren für Amtshandlungen (403.4210.00) wieder ausgleicht. Zusätzlich werden CHF 20'000 für die rechtliche und fachliche Unterstützung im Zusammenhang mit einem grösseren Projekt betreffend Strassensanierung und -beleuchtung sowie Wasserleitungen auf dem GS Nr. 6 benötigt.
403 4210.00 Gebühren für Amtshandlungen	45'000	30'000	Der Aufwand im Bereich Bau (Bauanfragen, Baubewilligungen, Baupolizei etc.) steigt an. Die bisher budgetierten Gebühren müssen erhöht werden (Kostendeckung).
405 3300.90 Planmässige Abschreibungen übrige Sachanlagen	–	52'000	Der Studienauftrag Zentrumsplanung (CHF 260'000 inkl. MwSt.) wird voraussichtlich nicht umgesetzt.
416 3010.00 – 3090.00 Lohn- und Lohnnebenkosten	55'300	42'100	Die Lohnkosten des Leiters Werke werden neu zu 25 % in der Kostenstelle 416 (Abwasserentsorgung) budgetiert. Die Lohnkosten der Abteilungsleitung werden mit 10 % in der Kostenstelle 416 belastet.

FORTSETZUNG BAU UND PLANUNG

Begründungen

Konto und Bezeichnung	Budget 2024	Budget 2023	
416 3130.00 Dienstleistungen Dritter	88'600	44'900	Die Kosten für die Faulschlamm Entsorgung sind um rund 20 % gestiegen. Zudem wurden Bauteile der ARA Tal im Rahmen der Werterhaltungsstudie nur äusserlich und unter laufendem Betrieb betrachtet. Zwecks Klärung der konkreten Sanierungsmassnahmen müssen Bausubstanzuntersuchungen (Faulturm, Stapelbehälter) durchgeführt werden (CHF 35'000).
416 3131.00 Planungen und Projektierungen Dritter	216'000	112'300	Die höheren Kosten sind einerseits auf das Vorprojekt Sanierung Kantonsstrasse P Edlibachstrasse (Siedlungsentwässerung CHF 82'000) und andererseits auf die Betriebsoptimierung der ARA Tal im Zusammenhang mit dem Werterhalt der Anlage (CHF 10'500) zurückzuführen.
416 3143.00 Unterhalt übrige Tiefbauten	49'700	101'600	Der Ersatz der ARA-Auslaufleitung zur Sihl ist abgeschlossen. Das Retentionsbecken an der Sihlbruggstrasse (CHF 13'000) wird erst 2026 wieder entschlammt (3-jähriger Turnus).
416 4510.00 Entnahme aus Spezialfinanzierungen	236'000	133'300	Ausgleich der vorgenannten Budgetpositionen.
418 3010.00 – 3090.00 Lohn- und Lohnnebenkosten	58'300	43'300	Die Lohnkosten des Leiters Werke werden neu zu 25 % in der Kostenstelle 418 (Wasserversorgung) budgetiert. Die Lohnkosten der Abteilungsleitung werden mit 10 % in der Kostenstelle 418 belastet. Hinzu kommen die Kosten für die Ausbildung zum Wasserwart.
418 3111.00 Maschinen, Geräte und Fahrzeuge	53'200	36'000	Die Beschaffung des Anhängers für die Trinkwasserversorgung in Mangellagen ist abgeschlossen. 2024 müssen zwei Notstromaggregate für die Stromversorgung in Mangellagen angeschafft werden (CHF 50'000).
418 3131.00 Planungen und Projektierungen Dritter	92'400	10'000	Die höheren Ausgaben sind mit dem Vorprojekt Sanierung Quelfassung Büel CHF 45'000 und dem Vorprojekt Sanierung Kantonsstrasse P Edlibachstrasse (Erneuerung Wasserleitungen) CHF 37'000 zu begründen.
418 3143.00 Unterhalt übrige Tiefbauten	171'100	115'200	Die Wasserzähler werden in vier Etappen (Projekt 2024–2027) für je CHF 65'000 ersetzt.
418 4120.00 Konzessionen	20'000	70'000	Mangels Baulandreserven werden die Wasseranschlussgebühren geringer ausfallen.
418 4510.00 Entnahme aus Spezialfinanzierungen	348'600	78'400	Ausgleich der vorgenannten Budgetpositionen.
440 3131.00 Planungen und Projektierungen Dritter	45'200	160'000	Zeitliche Verzögerung der Strassenbauprojekte Birkenstrasse, Chiemattweg und Windenweg infolge Rechtsverfahren und notwendigen juristischen Zusatzabklärungen.
440 3141.00 Unterhalt Strassen	93'000	204'500	2024 sind für die allgemeinen Unterhaltsarbeiten CHF 60'000 und für die Sanierung der Winzenbachstrasse CHF 30'000 budgetiert.

SICHERHEIT, INFRASTRUKTUR UND VERKEHR

	Budget 2024		Budget 2023		Rechnung 2022	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
501 Kommissionen	2'700	–	2'700	–	3'908	–
503 Verwaltung	317'200	–	263'500	–	212'199	–
505 Polizei	5'400	500	5'000	500	3'195	530
517 Abfallbewirtschaftung	77'000	12'000	57'200	12'000	35'540	15'675
520 Hauswartung	458'400	6'000	349'600	6'000	387'012	3'568
521 Mehrzweckgebäude Neuhof	258'800	37'400	214'100	20'100	159'977	21'574
523 Militärein Quartierungen (KST 465)	39'300	24'500	10'700	20'000	8'968	10'204
525 Friedhof und Bestattungen	50'200	1'000	83'500	1'000	88'775	1'520
526 Werkdienste	454'000	4'000	474'900	17'000	390'085	2'395
527 Gemeindehaus	139'500	11'800	48'000	–	52'973	–
528 Schulhaus Dorf	713'100	4'500	299'500	1'000	339'959	2'031
529 Lindenhalle	151'800	13'000	118'900	10'300	111'525	14'106
530 Winterdienst	56'400	3'500	57'100	3'500	34'422	3'170
531 Öffentliche Plätze und Anlagen	144'700	14'000	154'500	14'000	126'722	20'057
532 Schulhaus Chiematt	137'700	800	81'500	800	35'779	1'338
533 Liegenschaftenübergreifender Aufwand	77'900	–	–	–	–	–
545 Verkehr	145'700	–	122'200	–	97'184	–
565 Feuerwehr	370'200	70'700	350'000	70'700	364'702	71'533
566 Altes Feuerwehrdepot	3'800	1'100	300	1'100	1'744	1'068
585 Schiesswesen	3'000	–	2'500	–	1'668	–
595 Notorganisation GFS	5'700	–	12'800	–	5'697	–
Total	3'612'500	204'800	2'708'500	178'000	2'462'034	168'769
Netto	3'407'700		2'530'500		2'293'265	

Begründungen

Konto und Bezeichnung	Budget 2024	Budget 2023	
503 3010.00 – 3090.00 Lohn- und Lohnnebenkosten	248'000	197'300	Um die anhaltende Arbeitslast bewältigen und Personalverschiebungen kompensieren zu können, hat der Gemeinderat eine Assistenzstelle in Teilzeitpensum bewilligt.
517 3130.00 Dienstleistungen Dritter	30'000	–	Gemäss Vorgaben des ZEBA beteiligt sich die Gemeinde an der Erstellung von Unterflurcontainern.
520 3010.00 – 3090.00 Lohn- und Lohnnebenkosten	386'900	323'600	Um die personellen Ressourcen mit der effektiven Arbeitslast in Einklang zu bringen, hat der Gemeinderat nachweislich fehlende 100 Stellenprozente für eine Position der Raumpflege genehmigt.
520 3110.00 Maschinen, Geräte und Fahrzeuge	25'200	1'000	Für Mobilitätsbedürfnisse verschiedener Abteilungen soll ein Fahrzeug angeschafft werden.
520 3130.00 Dienstleistungen Dritter	36'000	19'000	Für die Finanzplanung und den strategischen Liegenschaftenunterhalt und -sanierungsplan wird ein neues Immobilienverwaltungstool benötigt.
521 3144.00 Unterhalt Hochbauten, Gebäude	132'000	116'200	Wasserleitungen müssen saniert und die Wasserenthärtungsanlage ersetzt werden. Zudem sollen fortlaufend ein Teil der Leuchten, sowie nicht mehr produzierte Leuchtmittel und -fassungen auf LED umgerüstet werden.
521 4630.00 Beiträge von Bund	17'300	–	Förderbeiträge des Bundes für Photovoltaikanlage und die Umrüstung auf LED.

FORTSETZUNG SICHERHEIT, INFRASTRUKTUR UND VERKEHR

Begründungen

Konto und Bezeichnung	Budget 2024	Budget 2023	
523 3144.00 Unterhalt Hochbauten, Gebäude	33'000	4'000	Ein Teil der Leuchten, sowie nicht mehr produzierte Leuchtmittel und -fassungen, sollen fortlaufend auf LED umgerüstet werden.
526 3300.60 Planmässige Abschreibungen Mobilien	27'500	–	Ordentliche Abschreibungen für das neue Werkhofffahrzeug (8 Jahre)
527 3130.00 Dienstleistungen Dritter	50'200	200	Mit den Kosten soll ein Innenumbau geplant werden, um das Gebäude behindertengerecht zu gestalten.
527 3144.00 Unterhalt Hochbauten, Gebäude	29'500	14'000	Diverse Leuchten sollen auf LED umgerüstet werden.
527 3300.40 Planmässige Abschreibungen Hochbauten	30'200	3'600	Ordentliche Abschreibungen für den Umbau und die Optimierungen des Gemeindehauses.
527 3300.60 Planmässige Abschreibungen Mobilien	17'500	–	Ordentliche Abschreibungen für den Ersatz der Heizung.
527 4630.00 – 4631.00 Beiträge von Bund und Kanton	11'800	–	Förderbeiträge für Heizungsersatz und Umrüstung auf LED.
528 3130.00 Dienstleistungen Dritter	20'600	4'600	Die Wasserleitungen müssen gespült werden. Zudem soll mit Kanal-TV-Aufnahmen die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen festgestellt werden.
528 3144.00 Unterhalt Hochbauten, Gebäude	481'500	80'500	Das Archiv muss infolge Platzmangel ausgebaut werden (CHF 40'000). Für die Umsetzung der ICT-Strategie müssen zusätzliche Leitungen eingezogen werden (CHF 12'000). In vier Schulzimmern sollen der Bodenbelag und die Schränke saniert werden (CHF 68'000). Der Turnhallenboden muss ersetzt werden (CHF 60'000). Ein Teil der Leuchten soll auf LED umgerüstet werden (CHF 15'000). Diverse Sicherheitsmängel sollen behoben werden (CHF 30'000). Die Durchgangstüren der Passarelle sollen durch Schiebetüren ersetzt werden, da die bisherigen Türen sich nicht bewährten und häufig repariert werden mussten (CHF 25'000). Höhere prognostizierte allgemeine Instandhaltungskosten Schulhäuser Dorf I + II gemäss Immoledo (plus CHF 150'000).
529 3144.00 Unterhalt Hochbauten, Gebäude	78'500	31'300	Wasserleitungen müssen saniert werden. Zudem soll ein Teil der Leuchten auf LED umgerüstet werden.
531 3144.00 Unterhalt Hochbauten, Gebäude	14'000	–	Eine Ladesäule für das geplante Fahrzeug der Abteilungen SIV und Bildung, sowie weitere Elektrofahrzeuge, soll auf einem Aussenparkplatz installiert werden.
532 3110.00 Büromöbel und -geräte	19'500	–	Die bisherigen Stühle sollen ersetzt werden.
532 3144.00 Unterhalt Hochbauten, Gebäude	45'500	8'500	Aufgrund des Gebäudezustandes sind höhere Unterhaltskosten zu erwarten.
533 Liegenschaftenübergreifender Aufwand	77'900	–	Liegenschaftenübergreifende Aufwände, die sich nicht auf einzelne Liegenschaften aufteilen lassen (z. B. Reinigungsmaterial, WC-Papier, Leuchtmittel, Kaffee, medizinisches Material), wurden in diese Kostenstelle verschoben.
545 3130.00 Dienstleistungen Dritter	29'000	11'500	Die Strassenreinigung wurde neu in der Abteilung SIV angegliedert.
565 3010.00 Löhne des Verwaltungspersonals	152'800	133'600	Durch die Einführung der Herznotfallgruppe und die Teuerungsanpassung der Entschädigungen steigen die Kosten.
565 3111.00 Maschinen. Geräte und Fahrzeuge	41'000	20'500	Waldbrandmaterial wird neu beschafft, ein Teil der Pager und zwei Wärmebildkameras müssen ersetzt werden.

SOZIALES UND GESUNDHEIT

	Budget 2024		Budget 2023		Rechnung 2022	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
601 Kommissionen	6'800	–	6'800	–	4'811	–
605 Verwaltung	298'100	–	302'000	–	254'203	150
625 Unterstützungen gemäss BG	457'500	160'000	682'000	240'000	434'579	175'830
645 Sozialfürsorge	130'900	5'200	125'100	4'900	102'715	7'384
655 Bevorschussung von Alimenten	11'300	500	15'500	500	10'471	5'900
665 Gesundheitswesen	476'000	–	444'400	–	459'745	–
Total	1'380'600	165'700	1'575'800	245'400	1'266'524	189'264
Netto	1'214'900		1'330'400		1'077'260	

Begründungen

Konto und Bezeichnung	Budget 2024	Budget 2023	
605 3130.00 Dienstleistungen Dritter	58'000	98'000	Die Kosten für externe Fallführung der wirtschaftlichen Sozialhilfe (LV mit Baar) fallen tiefer aus. Es fallen keine Kosten in der mobilen Jugendarbeit an. Dadurch muss auch kein Aufwand für Renovationen und Mobiliar budgetiert werden.
625 3181.00 Tatsächliche Forderungsverluste	34'500	20'000	Infolge Praxiswechsels (Wegfall schwarze Liste Krankenkasse) wird mit höheren Kosten gerechnet.
625 3637.00 Beiträge an private Haushalte	401'000	640'000	Die Beiträge an die wirtschaftliche Sozialhilfe fallen tiefer aus.
625 4260.00 Rückerstattungen und Kostenbenbeteiligung Dritter	160'000	240'000	Die Einnahmen und Rückvergütungen werden den tieferen Kosten entsprechend angepasst.

PLANINVESTITIONSRECHNUNG NACH INSTITUTIONELLER GLIEDERUNG

	Budget 2024		Budget 2023		Rechnung 2022	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
2 FINANZEN						
Investitionsbeitrag Sportplatz Chrüzegg Menzingen	150'000					
Total Finanzen	150'000		–			
4 BAU UND PLANUNG						
Studienauftrag Zentrumsplanung (nicht bewilligt)			260'000			
Tiefbauten Strassen / Verkehrswege						
Totalsanierung Industriestrasse (Kredit CHF 1'580'000 GV 12/2022)			1'000'000			
* Sanierung Brücke obere Rain- strasse/Rainstrasse ¹⁾	150'000					
Sanierung Strassenentwässerung Lüthärtigen ¹⁾	165'000					
Sanierung Oberlandstrasse 2. Teil					16'474	
Übrige Tiefbauten						
Ausbau Wasserversorgung Planungskredit (2013–2017)					12'478	
– Werterhaltung Wasserverteilung (Rahmenkredit CHF 760'000)			380'000			
– Neubau Reservoir Blattweid	2'260'000				125'635	
* – Totalsanierung Industriestrasse Anteil Wasser			140'000			
Ausbau Abwasserentsorgung						
– Nachführung GEP / Sanierung Kanalisation					113'930	
– Sanierung und Unterhalt Kanalisation (Rahmenkredit CHF 570'000)			190'000		126'207	
– Totalsanierung Industriestrasse Anteil Abwasser			440'000			
Total Bau und Planung	2'575'000	–	2'410'000	–	394'724	–
5 SICHERHEIT, INFRASTRUKTUR U. VERKEHR						
Ersatz Reform Muli 880 ¹⁾ (ZG 27074)	220'000					
Mehrzweckgebäude Neuhof						
PV-Anlage (Kreditantrag)	330'000					
Installation PV-Anlage Dach Ökihof (Kreditantrag)	110'000					

	Budget 2024		Budget 2023		Rechnung 2022	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Schulhaus Dorf						
PV-Anlage	300'000					
Gemeindehaus						
Umbau / Optimierungen (Kredit Antrag)	500'000					
Ersatz Heizung ¹⁾	140'000					
Öffentliche Plätze und Anlagen						
– Umsetzung Tempo 30			210'000			
– Erstellung Unterflurcontainer (nicht bewilligt) (Rahmenkredit CHF 750'000 bis 2030 ./. Beitrag ZEBA CHF 200'000)			105'000	30'000		
Feuerwehr						
Neues Feuerwehrfahrzeug			110'000			
./. Beitrag Gebäudeversicherung				44'000		
Total Sicherheit, Infrastruktur und Verkehr	1'600'000	–	425'000	74'000	–	–
Total	4'325'000	–	2'835'000	74'000	394'724	–
Nettoinvestitionen		4'325'000		2'761'000		394'724

Kursiv = geplante, noch nicht bewilligte Vorhaben.

¹⁾ Gemäss § 25 und § 26 Abs. 2 lit. b Finanzhaushaltsgesetz des Kantons Zug (FHG) sind gebundene Ausgaben in der Kompetenz des Gemeinderates.

BERICHT UND ANTRAG DER RECHNUNGSPRÜFUNGS-KOMMISSION ZUM BUDGET 2024

Geschätzte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Die unterzeichnenden Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Neuheim haben den Voranschlag der Einwohnergemeinde Neuheim für das Jahr 2024 geprüft und festgestellt, dass dieser den Vorschriften über den Gemeindehaushalt und das Rechnungswesen sowie der gemeindlichen Zuständigkeitsordnung für Ausgabenbeschlüsse entspricht.

Das Budget 2024 weist bei einem Aufwand von CHF 16'321'000 und einem Ertrag von CHF 16'372'000 einen Ertragsüberschuss von CHF 51'000 aus.

Aufgrund der vorgenommenen Prüfung beantragen wir der Gemeindeversammlung die Genehmigung des Budgets 2024 und des zugrunde liegenden Steuerfusses.

Neuheim, 3. Oktober 2023

Die Rechnungsprüfungskommission

Markus G. Simmen Emil Schweizer Ulrich Schimpel

KENNTNISNAHME DES FINANZPLANS FÜR DIE JAHRE 2024 BIS 2027

FINANZ- UND INVESTITIONSPLAN FÜR DIE JAHRE 2024 BIS 2027

Als Ergänzung zum Budget unterbreitet Ihnen der Gemeinderat wie jedes Jahr einen Finanzplan. Die Planrechnungen stellen für den Gemeinderat Richtlinien dar, welche für Entscheide in der Gemeindepolitik zu berücksichtigen sind. Planungen sind mit Unsicherheiten behaftet und können lediglich Richtgrössen und Trends aufzeigen. Buchhalterische Genauigkeit ist hier nicht zu erwarten, können doch künftige Einflussfaktoren unterschiedlicher Natur nicht in den Planungen abgebildet werden. Eine alljährliche Überarbeitung ist unumgänglich und eine laufende Anpassung an veränderte Ausgangslagen vonnöten, damit die Planzahlen als geeignetes Führungsinstrument eingesetzt werden können.

Der Finanzplan setzt sich wie folgt zusammen:

Tabelle 1 (Investitionen)

Die Tabelle 1 gibt Aufschluss über beschlossene oder höchstwahrscheinlich zu tätigende Investitionen. Ebenfalls erfasst werden mögliche Projekte, die im Gemeinderat zwar diskutiert, aber dem Souverän noch nicht zur Entscheidungsfindung unterbreitet worden sind. Die geplanten Vorhaben sind in Kursivschrift dargestellt. Im Jahre 2024 wird der Fokus auf den Abschluss des Neubaus des Wasserreservoirs, die Dachsanierungen mit PV-Anlagen beim Schulhaus Dorf I und Mehrzweckgebäude Neuhoof inkl. einer PV-Anlage auf dem Dach des Entsorgungsplatzes sowie den Umbau des Gemeindehauses (Umbau und Optimierungen) gelegt. Zudem soll an die Totalsanierung des Sportplatzes Chrüzegg in Menzingen ein Investitionsbeitrag geleistet werden.

Im Weiteren muss die Brücke obere Rainstrasse / Rainstrasse (CHF 150'000) und die Strassenentwässerung Lüthärtigen (CHF 165'000) dringend saniert werden. Das Werkhofffahrzeug Reform ist weit über der Lebensdauer und muss ersetzt werden (CHF 220'000). Abschliessend muss die Heizung im Gemeindehaus ersetzt werden (CHF 140'000).

Die oben erwähnten vier Positionen sind gebundene Ausgaben und gemäss Finanzhaushaltsgesetz des Kantons Zug (FHG § 25 und § 26 Abs. 1, lit. b) in der Investitionsrechnung zu führen, da diese über der Aktivierungsgrenze von CHF 100'000 liegen. Gemäss FHG und der Gemeindeordnung vom 01.01.2019 § 16 liegt die Kompetenz für gebundene Ausgaben beim Gemeinderat.

Tabelle 2 (Investitionen und Finanzierung)

Die Tabelle 2 bildet die Finanzierung der Investitionen ab. Die für die kommenden Jahre geplanten Investitionen haben einen Anstieg der festen Vorschüsse (Kredite) und demnach höhere Schuldzinsen zur Folge.

Tabelle 3 (Erfolgsrechnung 2024–2027)

Diese Tabelle vermittelt einen Überblick über die voraussichtliche Entwicklung der Erfolgsrechnung der Jahre 2024 – 2027. Infolge Bevölkerungswachstum und dem Zuzug von guten Steuerzahlern wird für das Jahr 2024 nochmals mit einem leichten Anstieg der Steuereinnahmen gerechnet. Da alle Zuger Einwohnergemeinden 2022 erhebliche Ertragsüberschüsse auswiesen, steigt der Beitrag aus dem Zuger Finanzausgleich 2024

um rund CHF 2.7 Mio. gegenüber 2023 (Im langjährigen Vergleich um rund 2.0 Mio. Unser Beitrag an den eidgenössischen Finanzausgleich NFA sinkt dagegen um rund CHF 136'800. 2024 ist keine Entnahme aus der Steuerschwankungsreserve budgetiert. Dagegen ist eine Erhöhung der Reserven für Infrastrukturprojekte von CHF 350'000 geplant.

Annähernd ausgeglichene Rechnungen ab 2024 sind nur mit kontinuierlicher Auflösung der in den letzten Jahren gebildeten Reserven möglich, welche in den ertragsreichen Jahren zu diesem Zweck gebildet wurden.

Der vorliegende Finanzplan steht im Einklang mit der neu erarbeiteten Finanzstrategie der Gemeinde Neuheim (siehe ab Seite 24) und zielt darauf ab, die Gemeinde durch einen stabilen Steuerfuss auch in Zukunft möglichst attraktiv zu halten und den finanziellen Spielraum für kommende Projekte zu schaffen.

FINANZPLAN

(in CHF 1'000)

Tabelle 1

Nr.	Objekt	2024	2025	2026	2027
	Abteilung Finanzen				
2.1	Investitionsbeitrag Sportplatz Chrüzegg Menzingen	150			
	Abteilung Bau und Planung				
4.1	Sanierung Birkenstrasse		350	350	
4.2	Hinterburgstrasse (Totalsanierung Fahrbahn inkl. Bushaltestelle)				1'400
4.3	Sanierung Brücke obere Rainstrasse/Rainstrasse ¹⁾	150			
4.4	Sanierung Strassenentwässerung Lüthärtigen ¹⁾	165			
	Abteilung Sicherheit, Infrastruktur und Verkehr				
5.2	Ersatz Reform Muli 880 (ZG 27074) ¹⁾	220			
5.3	Schulhaus Dorf				
	Sanierung Dach inkl. PV-Anlage (Kredit GV 06/23)	300			
5.4	Schulhaus Chilematt				
	Neubau/Anbau Schulhaus Chilematt		1'500	8'500	
5.5	Gemeindehaus				
	5.5.1 Umbau und Optimierungen	500			
	5.5.2 Ersatz Heizung ¹⁾	140			
5.6	Mehrzweckgebäude Neuhof				
	5.6.1 PV-Anlage (Kreditantrag)	330			
	5.6.2 Installation PV-Anlage Dach Ökihof (Kreditantrag)	110			
	Total Verwaltungsvermögen	2'065	1'850	8'850	1'400
	Spezialfinanzierungen				
S.1.1	Abwasserentsorgung				
	S.1.1.1 Neuerschliessung Edlibachstrasse (mit TBA Kanton)		1'400		

Nr.	Objekt	2024	2025	2026	2027
S 2.1	Ausbau Wasserversorgung				
	S 2.1.1 Neubau Reservoir Blattweid mit Reservoirableitung	2'260	610		
	S 2.1.3 Sanierung Quellen und QWP Büel		1'250		
	S.2.1.6 Neuerschliessung Edlibachstrasse (mit TBA Kanton)		600		
	Total Spezialfinanzierungen	2'260	3'860	–	–
	Total Verwaltungsvermögen und Spezialfinanzierungen	4'325	5'710	8'850	1'400

Kursiv = geplante, noch nicht bewilligte Vorhaben.

¹⁾ Gemäss § 25 und § 26 Abs. 2 lit. b Finanzhaushaltsgesetz des Kantons Zug (FHG) sind gebundene Ausgaben in der Kompetenz des Gemeinderates.

FINANZPLAN

Tabelle 2

Investitionen und Finanzierung (in CHF 1'000)

	2024	2025	2026	2027
Investitionen				
Bruttoinvestitionen	4'325	5'710	8'850	1'400
abzüglich Subventionen, Beiträge und Desinvestitionen	–	–	–	–
abzüglich Auflösung Rückstellungen Strassenunterhalt	–	–	–	–
abzüglich Auflösung Rückstellungen Verkehr	–	–	–	–
Total Nettoinvestitionen	4'325	5'710	8'850	1'400
Eigenfinanzierung				
Auflösung Reserven/Rückstellungen		–250	–450	–550
zuzüglich Einlagen in Spezialfinanzierungen ER	–	–	–	–
abzüglich Entnahmen aus Spezialfinanzierungen ER	–585	–395	–439	–300
Bildung von Reserven	350	–	–	–
Abschreibungen VVM	558	739	1'005	1'040
Finanzierung aus Finanzvermögen	3'950	4'000	–	–
+ / – Rechnungsergebnis	51	50	1	–3
Total Eigenfinanzierung	4'324	4'144	117	187
Zu verzinsende Schulden (Saldo per 31.12.)	1'000	2'400	11'000	12'200
Zinsbelastung (netto)	16	34	172	229
Kennzahlen	2024	2025	2026	2027
Selbstfinanzierungsgrad	8.6%	6.9%	6.4%	52.6%
Selbstfinanzierungsanteil	2.3%	2.6%	3.6%	4.6%
Investitionsanteil	21.9%	28.5%	37.5%	8.5%
Zinsbelastungsanteil	0.06%	0.18%	1.05%	1.38%
Kapitaldienstanteil	3.5%	5.1%	7.4%	7.8%
Nettoschuld pro Einwohner in CHF	–1'212	–600	3'168	3'529
Steuerertrag NP pro Einwohner in CHF	2'018	2'058	2'099	2'140

FINANZPLAN

Tabelle 3

	2022 Rechnung	2023 Budget	2024 Budget	2025 Budget	2026 Budget	2027 Budget
Einwohnerzahl per Ende Jahr	2'343	2'400	2'475	2'500	2'525	2'550
Nettoverschuldung in CHF 1'000	-5'361	-2'000	-3'000	-1'500	8'000	9'000
Verschuldung pro Einwohner	-2'289	-833	-1'212	-600	3'168	3'529
Anzahl Arbeitnehmer (Stellenprozente)	50.2	51.6	56.2	56.2	56.5	56.5
Steuerfuss	65	65	65	65	65	65
Artengliederung Ertrag in CHF 1'000						
Fiskalertrag	5'744	5'653	5'660	5'948	6'185	6'432
Regalien und Konzessionen	422	251	191	195	199	203
Entgelte	1'413	1'482	1'361	1'588	1'616	1'644
Finanzertrag	112	109	110	112	114	117
Entnahmen aus Spezialfinanzierung	–	225	585	395	439	300
Transferertrag	6'485	5'651	8'465	6'594	6'726	6'861
Ausserordentlicher Ertrag	–	800	–	250	450	550
Total	14'176	14'171	16'372	15'082	15'729	16'107
Artengliederung Aufwand in CHF 1'000						
Personalaufwand	7'332	7'323	8'041	8'100	8'262	8'427
Sach- und übriger Betriebsaufwand	3'273	4'076	4'864	4'012	4'091	4'172
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	362	453	558	739	1'005	1'040
Finanzaufwand	18	20	16	34	172	229
Einlagen in Spezialfinanzierungen	91	–	–	–	–	–
Transferaufwand	2'095	2'492	2'489	2'147	2'198	2'242
Ausserordentlicher Aufwand	601	86	353	–	–	–
Total	13'772	14'450	16'321	15'032	15'728	16'110
Ertragsüberschuss (-Fehlbetrag)	404	-279	51	50	1	-3
Aufwand nach Institutionen in CHF 1'000						
Präsidiales	1'295	1'388	1'670	1'690	1'707	1'724
Finanzen	-9'361	-9'656	-11'396	-11'386	-11'482	-11'593
Bildung	3'739	3'785	4'271	4'290	4'333	4'376
Bau und Planung	553	901	781	795	835	843
Sicherheit, Infrastruktur u. Verkehr	2'293	2'531	3'408	3'350	3'384	3'417
Soziales und Gesundheit	1'077	1'330	1'215	1'211	1'223	1'235
Ertragsüberschuss (-Fehlbetrag)	404	-279	51	50	1	-3
Ordentliche und zusätzliche Abschreibungen in CHF 1'000						
Abteilung	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Finanzen	–	–	–	4	4	4
Bildung (Informatik)	82	82	–	–	–	–
Bau und Planung	125	204	225	372	382	417
Sicherheit, Infrastruktur u. Verkehr	233	251	333	363	619	619
Total	440	537	558	739	1'005	1'040

TRAKTANDUM 4

KENNTNISNAHME DER FINANZSTRATEGIE 2024 BIS 2031

I. AUSGANGSLAGE

Die Einwohnergemeinde Neuheim steht vor grossen finanziellen Herausforderungen:

- Die Wohnbevölkerung ist in den letzten Jahren kontinuierlich gewachsen. Insbesondere in den Jahren 2017 und 2021 hat die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner markant zugenommen und betrug per Ende 2022 insgesamt 2343 Personen. Die vom Gemeinderat in Auftrag gegebene räumliche Strategie vom 16. März 2022 rechnet bis im Jahr 2040 mit 2700 Einwohnerinnen und Einwohnern. Das Bevölkerungswachstum führt zwar zu zunehmenden Steuererträgen, jedoch steigen auch die Aufwände für die Aufgabenerfüllung der öffentlichen Hand und der Investitionsbedarf.
- Insbesondere für Schulbauten, für den Strassenbau sowie für die Bereiche Abwasser und Wasserversorgung stehen in den nächsten Jahren grosse Investitionsprojekte an.
- Die achte Revision des kantonalen Steuergesetzes hat Auswirkungen auf die Gemeindefinanzen.

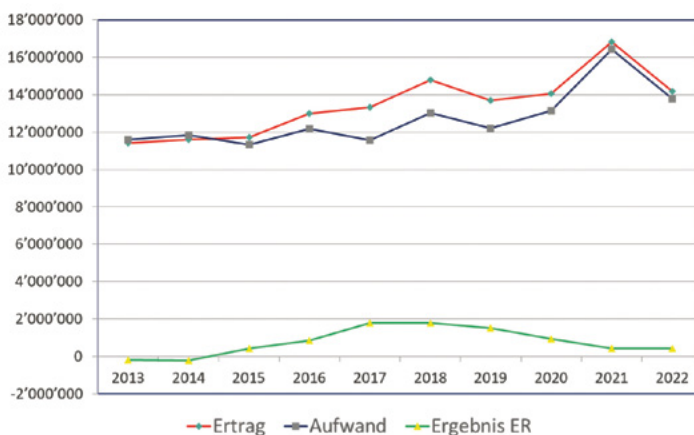
Um einen Überblick über die finanzielle Entwicklung zu gewinnen, hat der Gemeinderat mit externer Unterstützung eine neue Finanzstrategie erarbeitet.

Die neue Finanzstrategie umfasst einen Zeitraum von acht Jahren und gilt von 2024 bis 2031. Sie ist wie folgt aufgebaut:

- I. Ausgangslage
- II. Rückblick 2013–2022
- III. Bisherige Finanzstrategie
- IV. Grundlagen für die finanzielle Entwicklung
- V. Rechtliche Rahmenbedingungen
- VI. Finanzpolitische Ziele, strategische Leitlinien und Massnahmen
- VII. Risiken
- VIII. Weiteres Vorgehen

II. RÜCKBLICK 2013–2022

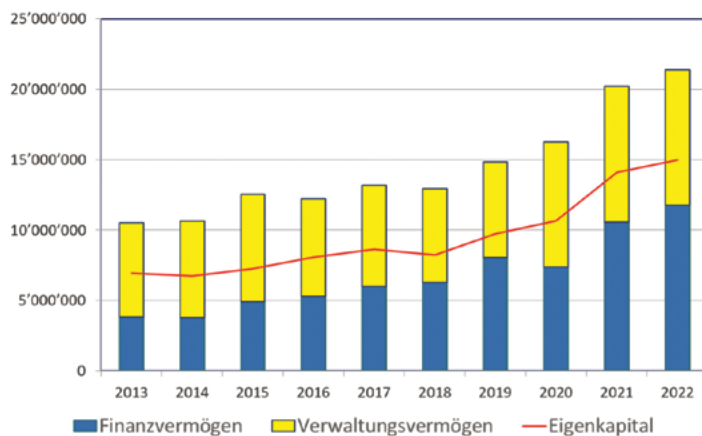
Der Rückblick über die zehn Jahre 2013–2022 zeigt folgende Entwicklung der Gemeindefinanzen:



Bemerkungen zu obiger Grafik:

- In den Jahren 2013 und 2014 betrugen die Aufwandüberschüsse rund CHF 0,2 Millionen.
- Seit 2015 konnten regelmässig Ertragsüberschüsse zwischen CHF 0,4 Millionen und CHF 1,8 Millionen ausgewiesen werden. Die Gründe waren einerseits hohe Steuererträge und andererseits eine gute Kostendisziplin auf der Aufwandseite.
- Im Jahr 2018 führte ein Einmaleffekt zu hohen Steuererträgen bei den juristischen Personen. Dies wurde zum Anlass genommen, beim Verwaltungsvermögen ausserordentliche zusätzliche Abschreibungen vorzunehmen, weshalb auch der Aufwand überdurchschnittlich zunahm.
- Der Ausreisser im Jahr 2021 hängt mit ausserordentlich hohen Steuererträgen bei den natürlichen Personen zusammen. Mit dem Mehrertrag wurden Reserven für zukünftige Bauvorhaben sowie für den Zuger Finanzausgleich gebildet, weshalb auch die Aufwände entsprechend angestiegen sind.

Durch die guten Jahresergebnisse konnte das **Eigenkapital** kontinuierlich aufgebaut werden, wie nachfolgende Grafik zeigt:



Bemerkungen zu obiger Grafik:

- Das **Eigenkapital** setzt sich aus dem gebundenen Eigenkapital (bzw. den Reserven) und dem freien Eigenkapital zusammen. Reserven wurden für Steuerschwankungen, für zukünftige Bauvorhaben und für den Zuger Finanzausgleich gebildet. Das freie Eigenkapital verändert sich jeweils durch die Jahresergebnisse der Erfolgsrechnung. Das gesamte Eigenkapital stieg von CHF 7,0 Millionen im Jahr 2013 auf CHF 15,0 Millionen im Jahr 2022. Dazu kommen im Jahr 2023 noch die Guthaben der Spezialfinanzierungen Abwasser und Wasserversorgung von CHF 2,3 Millionen, die bisher im Fremdkapital aktiviert waren.
- Das **Verwaltungsvermögen** umfasst diejenigen Vermögenswerte, die für die öffentliche Aufgabenerfüllung notwendig sind, also zum Beispiel die Schulhäuser, die Verwaltungsgebäude oder die Gemeindestrassen. Es verändert sich durch die getätigten Investitionen minus die Abschreibungen. Das Verwaltungsvermögen stieg innerhalb von zehn Jahren von CHF 6,7 Millionen auf CHF 9,6 Millionen.
- Das **Finanzvermögen** setzt sich im Wesentlichen aus den liquiden Mitteln und kurzfristigen Geldanlagen, den Forderungen gegenüber Dritten sowie den Finanzanlagen zusammen. Es nahm zwischen 2013 und 2022 um CHF 3,8 Millionen auf CHF 11,8 Millionen zu.

In den zehn Jahren 2013–2022 wurden folgende Bruttoinvestitionen (in CHF 1000) getätigt:

2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
1'204	921	627	832	2'221	3'455	1'078	2'702	1'316	395

Durchschnittlich wurden pro Jahr rund CHF 1,5 Millionen investiert. Die grossen Abweichungen betrafen im Wesentlichen folgende Projekte:

2017: Bau Schulhaus Dorf II mit CHF 2,1 Millionen

2018: Bau Schulhaus Dorf II mit CHF 3,4 Millionen

2020: Diverse Sanierungen mit CHF 1,7 Millionen (z. B. Mehrzweckgebäude und Gemeindehaus)
Investitionen in den Bereichen Abwasser und Wasser mit CHF 0,8 Millionen

Fazit zum Rückblick 2013–2022:

Der Gemeindehaushalt hat sich aufgrund der positiven Rechnungsabschlüsse der letzten Jahre auf gutem Niveau stabilisiert. Die Investitionen konnten aus eigenen Mitteln finanziert werden. Das Eigenkapital und die vorhandene Liquidität geben einen gewissen Spielraum für weitere dringend anstehende Investitionen.

III. BISHERIGE FINANZSTRATEGIE

Der Gemeinderat hat die Finanzstrategie jeweils in der Botschaft zum Budget der Gemeindeversammlung zur Kenntnisnahme unterbreitet, letztmals am 13. Dezember 2022 mit dem Budget 2023. Die wichtigsten Elemente waren folgende:

- Der Steuerfuss sollte mittel- und längerfristig attraktiv und berechenbar bleiben.
- Die Attraktivität der Gemeinde sollte in den Bereichen Infrastruktur, Schulen und verkehrstechnische Erschliessung kontinuierlich verbessert werden, wobei dem Grundsatz «Machbares vor Wünschbarem» Rechnung getragen wurde.
- Natürlichen und juristischen Personen sollte ein qualitativ guter Service public angeboten werden.
- Der Gemeindehaushalt sollte längerfristig ausgeglichen sein.
- Investitionen sollten – wenn immer möglich – langfristig zum überwiegenden Teil eigenfinanziert sein.
- Längerfristig sollte eine möglichst hohe Eigenkapitalquote angestrebt werden.

Fazit zur bisherigen Finanzstrategie:

Der Rückblick auf die finanzielle Entwicklung der letzten zehn Jahre in Kapitel II. zeigt, dass sich die bisherige Finanzstrategie grundsätzlich bewährt hat. Kritisch ist anzumerken, dass der Zeithorizont lediglich vier Jahre umfasste und dass keine Risiken aufgeführt worden sind.

IV. GRUNDLAGEN FÜR DIE FINANZIELLE ENTWICKLUNG

Wie in Kapitel I. erwähnt, stehen insbesondere für Schulbauten, für den Strassenbau sowie für die Bereiche Abwasser und Wasserversorgung in den nächsten Jahren grosse Investitionsprojekte an. Der Gemeinderat hat folgende Investitionsprojekte evaluiert, die bis ins Jahr 2031 umgesetzt werden sollen:

Projekte zulasten der Investitionsrechnung	Erwartete Ausgaben 2024–2031 (in Mio. CHF)
Strassenbau	3.2
Hochbau	11.4
Diverses	0.4
Total zulasten Allgemeine Gemeinderechnung	15.0
Spezialfinanzierung Abwasser	1.4
Spezialfinanzierung Wasserversorgung	4.7
Total zulasten Spezialfinanzierungen	6.1
Gesamttotal	21.1

Bemerkungen zu obiger Tabelle:

Die **zeitliche Verteilung** der Investitionen zeigt, dass in den Jahren 2024, 2025 und 2026 die höchsten Ausgaben von insgesamt CHF 18,9 Millionen anfallen. In den Jahren 2027–2029 stehen Investitionen von CHF 2,2 Millionen an.

Der **Strassenbau** umfasst folgende Projekte:

CHF 1'400'000 Hinterburgstrasse (Totalsanierung inkl. Bushaltestelle)
 CHF 800'000 Bushaltestelle Poststrasse (barrierefrei)
 CHF 350'000 Birkenstrasse (2025)
 CHF 350'000 Birkenstrasse (2026)
 CHF 165'000 Strassenentwässerung Lüthärtigen
 CHF 150'000 Sanierung Brücke obere Rainstrasse / Rainstrasse
 CHF 3'215'000 Total

Beim **Hochbau** betreffen CHF 10,0 Millionen das Projekt Chiematt, das in den Jahren 2025, 2026 und 2030 geplant ist. Der Rest von CHF 1,5 Millionen betrifft diverse kleinere Projekte.

Bei der **Spezialfinanzierung Abwasser** stellt sich die Situation wie folgt dar:

- Im Jahr 2025 belastet der Leitungersatz Edlibachstrasse (Kombiprojekt mit dem Kanton) die Investitionsrechnung mit CHF 1,4 Millionen (zusammen mit Wasserversorgung total CHF 2,0 Millionen).
- Die Studie «Finanzmanagement in der Siedlungsentwässerung» der Firma swissplan.ch vom August 2021 zeigt, dass aufgrund der Altersstruktur insbesondere beim Kanalnetz in den nächsten Jahren hohe Aufwände für die Sanierung notwendig sind. Dafür sind ab 2025 pro Jahr CHF 190'000 in der Erfolgsrechnung eingestellt; insgesamt bis 2031 also CHF 1,3 Millionen.
- Der Gemeinderat hat die Abwassergebühren im Jahr 2022 erhöht. Weitere Erhöhungen sind gemäss der Studie der Firma swissplan.ch in den Jahren 2025, 2028 und 2031 geplant und führen zu jährlichen Mehrerträgen von je rund CHF 100'000 Franken.
- Per Ende 2022 beträgt das Kapital der Spezialfinanzierung Abwasser CHF 0,3 Millionen. Trotz der Gebührenerhöhungen wird der Saldo aufgrund der oben erwähnten notwendigen Ausgaben ab dem Jahr 2026 negativ sein. In den Jahren 2027–2030 beläuft sich der negative Saldo auf je rund CHF 0,3 Millionen und wird erst danach substanziell abgebaut werden können. Im Jahr 2031 beträgt die Schuld noch rund CHF 0,1 Millionen.

Bei der **Spezialfinanzierung Wasserversorgung** zeigt sich Folgendes:

- Im Jahr 2025 belastet der Leitungersatz Edlibachstrasse (Kombiprojekt mit dem Kanton) die Investitionsrechnung mit CHF 0,6 Millionen (zusammen mit Abwasser total CHF 2,0 Millionen).
- In den Jahren 2024 und 2025 fallen für den Neubau des Reservoirs Blattweid und die Reservoirableitung zulasten der Investitionsrechnung insgesamt CHF 2,9 Millionen an.
- Davon abhängig ist die Neuerschliessung des Quellwasserpumpwerks Büel, wofür in der Investitionsrechnung im Jahr 2026 CHF 1,25 Millionen vorgesehen sind.
- Die Studie «Finanzmanagement in der Wasserversorgung» der Firma swissplan.ch vom August 2021 stellt fest, dass Neuheim aufgrund der geografisch-topografischen Gegebenheiten im Verhältnis zur Einwohnerzahl über eine grosse Anlage verfügt. Die Betriebskosten sind im Vergleich mit ähnlich grossen Anlagen durchschnittlich.
- Der Gemeinderat hat die Wassergebühren im Jahr 2022 erhöht. Weitere Erhöhungen sind gemäss der Studie der Firma swissplan.ch in den Jahren 2026 und 2031 geplant und führen zu jährlichen Mehrerträgen von je rund CHF 100'000 Franken.
- Per Ende 2022 beträgt das Kapital der Spezialfinanzierung Wasserversorgung CHF 2,0 Millionen. Dieses Kapital wird ausreichen, um die bis zum Jahr 2031 anstehenden Investitionen, Sanierungen sowie den Ersatz der Wasserzähler zu finanzieren. Im Jahr 2031 dürfte das zur Verfügung stehende Kapital noch rund CHF 0,6 Millionen betragen.

Folgende Faktoren sind bei der Beurteilung der finanziellen Entwicklung ebenfalls zu berücksichtigen:

Auflösung der Reserven

Die in den finanziell erfolgreichen Jahren gebildeten Reserven werden sukzessive aufgelöst, um die Erfolgsrechnung auszugleichen. Per Ende 2022 bestanden folgende Reservepositionen:

CHF 2,75 Millionen für zukünftige Bauvorhaben

CHF 0,75 Millionen für Schwankungen beim Zuger Finanzausgleich

CHF 1,50 Millionen für Schwankungen bei den Steuererträgen

CHF 5,00 Millionen Total

Entwicklung der Steuererträge

Durch die achte Revision des Steuergesetzes¹ entfallen einerseits rund CHF 400'000, die Neuheim für den Nationalen Finanzausgleich (NFA) bezahlen musste. Andererseits wird ab Inkrafttreten mit einem Minde-
rertrag bei den Steuern von rund CHF 900'000 pro Jahr gerechnet. Für diese Steuerausfälle leistet der Kanton jährliche Solidaritätsbeiträge an die Einwohnergemeinde Neuheim von je CHF 600'000. Gemäss § 4 der Gesetzesvorlagen untersucht der Regierungsrat nach Ablauf von drei Jahren die Wirkung der jährlichen Solidaritätsbeiträge. Er prüft insbesondere das Resultat der Abfederung der finanziellen Auswirkungen und berücksichtigt dabei die individuelle Situation der jeweiligen Einwohnergemeinde. Nach Abschluss der Evaluation erstattet der Regierungsrat dem Kantonsrat Bericht und stellt gegebenenfalls Anträge.

Der gemeindliche Steuerfuss wird unverändert bei 65 Prozent belassen und es wird kein Steuerrabatt mehr gewährt.

¹ Siehe dazu Kantonsratsvorlage Nr. 3482 betreffend die Änderung des Steuergesetzes - achttes Revisionspaket

Fazit zu den Grundlagen für die finanzielle Entwicklung:

Das Gesamttotal der Investitionen von CHF 21,1 Millionen übersteigt die zur Verfügung stehenden liquiden Mittel, die Ende 2022 CHF 6,8 Millionen betragen, bei weitem. Zwar stehen Reserven von CHF 5,0 Millionen zur Verfügung, um zukünftige Erfolgsrechnungen auszugleichen, jedoch hat die Auflösung der Reserven keinen Einfluss auf die Liquidität. Im Weiteren ist davon auszugehen, dass die Auswirkungen der achten Revision des Steuergesetzes die Erträge langfristig reduzieren werden. Um alle anstehenden Investitionen, Werterhaltungen und weitere laufende Aufwände zu finanzieren, muss die Einwohnergemeinde Neuheim Fremdmittel aufnehmen und sich am Geld- und Kapitalmarkt verschulden.

V. RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Gestützt auf § 20 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltsgesetz, FHG) vom 31. August 2006 (BGS 611.1) erarbeitet die Exekutive, also der Gemeinderat, eine Finanzstrategie, welche einen Teil der strategischen Ziele darstellt. Sie wird der Legislative, also der Gemeindeversammlung, zur Kenntnisnahme unterbreitet.

Die Finanzstrategie umfasst insbesondere:

- die Ziele der zukünftigen Finanz- und Steuerpolitik (siehe Kapitel VI, finanzpolitische Ziele)
- einen Massnahmenkatalog und Vorschläge zur Beeinflussung der zukünftigen Entwicklung
- (siehe Kapitel VI, strategische Leitlinien und Massnahmen)
- eine Beurteilung der möglichen Risikofaktoren (siehe Kapitel VII).

Bei der Erarbeitung der Finanzstrategie sind die Grundsätze und Haushaltregeln gemäss § 2 Abs. 1 des Finanzhaushaltsgesetzes zu berücksichtigen.

Die Haushaltsführung hat sich nach folgenden **Grundsätzen** zu richten:

- Gesetzmässigkeit
- Sparsamkeit
- Wirtschaftlichkeit
- Wirksamkeit

Es gelten die folgenden **Regeln zur Schuldenbremse**:

- Das kumulierte Ergebnis der Erfolgsrechnung ist über acht Jahre auszugleichen. Gemäss der Auslegung des Kantons gilt dies ausschliesslich für Aufwandüberschüsse^{2,3}.

² Die Finanzdirektion hat im Schreiben vom 5. Oktober 2018 an die Gemeinden festgehalten, dass sich der Ausgleich der kumulierten Ergebnisse der Erfolgsrechnung lediglich auf Aufwandüberschüsse beziehe. Aus der parlamentarischen Beratung gehe hervor, dass es nicht dem Willen des Gesetzgebers entsprach, einen starren Mechanismus zum Abbau von Ertragsüberschüssen zu implementieren. Somit sei § 2 Abs. 2 Bst. a des Finanzhaushaltsgesetzes teleologisch bzw. sinngemäss auszulegen: Der Gesetzgeber sprach sich für eine Verschärfung der einschlägigen Normen aus, um eine wirkungsvolle Schuldenbremse zu installieren, nicht aber um allfällige Ertragsüberschüsse abzubauen.

³ Der Zeitraum für die Berechnung des kumulierten Ergebnisses der Erfolgsrechnung richtet sich nach § 4 der Finanzhaushaltsverordnung vom 21. November 2017 (BGS 611.11). Er umfasst die letzten drei abgeschlossenen Rechnungsjahre, das Vorjahresbudget, das aktuelle Budget sowie die drei folgenden Finanzplanjahre.

- Der Selbstfinanzierungsgrad⁴ muss im Budget mindestens 80 Prozent betragen, wenn der Nettoverschuldungsquotient⁵ mehr als 150 Prozent beträgt. Dies bedeutet, dass die Investitionsausgaben limitiert werden, wenn die Verschuldung der Gemeinde höher ist als die Steuererträge von anderthalb Jahren.
- Weist die Bilanz einen Bilanzfehlbetrag aus, ist dieser innert fünf Jahren jährlich um mindestens 20 Prozent abzutragen; die entsprechenden Beträge sind im Budget zu berücksichtigen. Ein Bilanzfehlbetrag entsteht dann, wenn das freie Eigenkapital vollständig aufgebraucht ist.

VI. FINANZPOLITISCHE ZIELE, STRATEGISCHE LEITLINIEN UND MASSNAHMEN

Der Gemeinderat legt folgende **finanzpolitische Ziele** fest:

- Der Steuerfuss bleibt attraktiv und mittelfristig stabil.
- Den natürlichen und juristischen Personen wird ein qualitativ guter Service public angeboten.
- Die Spezialfinanzierungen Abwasser und Wasserversorgung sind mittel- bis langfristig selbsttragend.

Der Gemeinderat hat mit Hilfe eines Finanzplanungstools verschiedene Szenarien zu möglichen Entwicklungen der Gemeindefinanzen berechnet. Die Analyse dieser Berechnungen zeigt, dass es sich um eine anspruchsvolle Aufgabe handelt, den Gemeindehaushalt im Gleichgewicht zu halten, die Liquidität sicherzustellen, die Regeln zur Schuldenbremse gemäss Finanzhaushaltsgesetz zu erfüllen sowie die finanzpolitischen Ziele zu erreichen.

Aus diesen Gründen beschliesst der Gemeinderat folgende strategische Leitlinien für die Jahre 2024–2031, aus denen sich konkrete Massnahmen ableiten lassen:

- Für die öffentliche Aufgabenerfüllung gilt der Grundsatz «Notwendiges vor Wünschbarem». Jede relevante Ausgabenposition wird während des Budgetprozesses auf diesen Grundsatz hin überprüft.
- Erforderliche Investitionen werden auf die jeweilige finanzielle Situation abgestimmt sowie nutzungsgerecht und nachhaltig umgesetzt. Dafür werden die Investitionsprojekte jeweils kritisch hinterfragt und zeitlich optimiert.
- In den Bereichen Abwasser und Wasserversorgung sind weitere Gebührenerhöhungen notwendig. Die dafür erforderlichen Anpassungen der Reglemente werden vorgenommen.
- Der Gemeinderat stellt die Einhaltung der finanzpolitischen Ziele und der strategischen Leitlinien durch die Budgetrichtlinien sicher. Die Budgetrichtlinien sind das operative Instrument, um jedes Jahr diejenigen Massnahmen zu definieren, die für einen gesunden Gemeindehaushalt notwendig sind.

⁴ Der Selbstfinanzierungsgrad gibt in Prozenten an, welcher Anteil der Nettoinvestitionen aus den im gleichen Jahr erwirtschafteten Mitteln finanziert werden kann.

⁵ Der Nettoverschuldungsquotient gibt in Prozenten an, wie viele Jahrestanchen des Steuerertrags notwendig wären, um die Nettoschuld abzutragen.

VII. RISIKEN

Der Gemeinderat identifiziert folgende Risiken, welche die Umsetzung der finanzpolitischen Ziele und die Einhaltung der Regeln zur Schuldenbremse beeinflussen könnten:

Risiko / Unsicherheit	Eintretens- wahrscheinlichkeit	Finanzielle Auswirkungen
Mehraufwand, weil die Gemeinde zusätzliche Aufgaben übernehmen muss	hoch	hoch
Zusätzliche Ausgaben bei den Spezialfinanzierungen für das Abwasser und die Wasserversorgung	hoch	hoch
Steigende Aufwände für die Werterhaltung der Infrastruktur	hoch	hoch
Mehraufwand durch höhere Teuerung	mittel	hoch
Mehraufwand aufgrund von Gesetzesänderungen (zum Beispiel im Flüchtlings- und Asylbereich oder für Betreuungsangebote)	mittel	mittel
Steuerausfälle durch den Wegzug von einzelnen wichtigen Steuerzahlenden aus der Gemeinde	mittel	mittel
Unerwartet hohes Bevölkerungswachstum	mittel	mittel
Mehraufwand durch steigende Zinsen	mittel	gering
Reduktion oder Wegfall von Beiträgen aus dem Zuger Finanzausgleich (ZFA)	gering	hoch
Mittelfristiger Liquiditätsengpass	gering	hoch
Steuerausfälle aufgrund negativer Wirtschaftsentwicklung	gering	gering

VIII. WEITERES VORGEHEN

- Der Gemeinderat wird sich unter der Leitung der Finanzabteilung dafür einsetzen, dass der Kanton im Zusammenhang mit der achten Revision des Steuergesetzes auch nach den ersten vier Jahren ab Inkrafttreten Solidaritätsbeiträge an die Gemeinde Neuheim leistet.
- Die Finanzabteilung wird die Annahmen für die Berechnung von Szenarien mit dem Finanzplanungstool jedes Jahr vor den Sommerferien für den nächsten Budgetprozess prüfen, allenfalls anpassen und dem Gemeinderat präsentieren.
- Die Finanzabteilung informiert den Gemeinderat jedes Jahr, ob eine Überarbeitung der Finanzstrategie aufgrund der Risiken sowie der finanziellen und rechtlichen Rahmenbedingungen erforderlich ist.

AUFHEBUNG MUSIKSCHULREGLEMENT

EINLEITUNG

Aufgrund der Verankerung der gemeindlichen Musikschulen im Kantonalen Schulgesetz (412.11) im Jahr 2013 und dem vom Gemeinderat Neuheim am 30. Mai 2023 mit Beschluss Nr. 2023–62 gutgeheissenen Zusammenarbeitsvertrag mit der Musikschule Menzingen soll das Reglement über die Musikschule aufgehoben werden. Die Zuständigkeit für die Aufhebung obliegt der Gemeindeversammlung.

AUSGANGSLAGE

Die Musikschule Neuheim wurde im Jahr 1976 gegründet. An der Gemeindeversammlung vom 15.05.2000 haben die Stimmberechtigten das letzte, heute gültige Musikschulreglement erlassen. Ergänzend erlassen wurden zudem die heute gültigen Vollziehungsverordnungen zum Musikschulreglement. Ziel des Reglements war es, das Angebot der Musikschule sicherzustellen, da es hierzu keine rechtliche Grundlage gegeben hat.

In den vergangenen 20 Jahren haben sich die Musikschule sowie die gesetzliche Grundlage entscheidend verändert. Mit der Verankerung der gemeindlichen Musikschulen im Kantonalen Schulgesetz (412.11) im Jahre 2013 ist die Notwendigkeit eines Reglements für die Musikschule nicht mehr gegeben. Der entscheidende Artikel, § 19 Abs. 1 des Schulgesetzes 412.11 lautet:

¹ Die Gemeinden führen Musikschulen.

^{1a} Das Angebot der Musikschulen umfasst:

- a) Musikalische Grundschule;
- b) Instrumental- und Vokalunterricht;
- c) Ensembleunterricht;

Wie bereits erwähnt, ist die Gemeinde Neuheim von Gesetzes wegen verpflichtet, eine Musikschule zu führen. Mit dem Zusammenarbeitsvertrag (ZAV) vom 15.05.2023 mit der Einwohnergemeinde Menzingen soll diese Pflicht in Zukunft erfüllt werden. Dies um Doppelspurigkeiten zu beseitigen, Synergien zu nutzen und effizienter arbeiten zu können. Ebenso soll die Attraktivität als Arbeitgeber gesteigert werden.

Die wichtigsten Rahmenbedingungen dazu sind im Kantonalen Schulgesetz (412.11) und dem Lehrpersonalgesetz (412.31), dessen Verordnungen und dem Zusammenarbeitsvertrag mit der Musikschule Menzingen geregelt. Das aufzuhebende Reglement und die vorab erwähnten dazugehörigen Verordnungen der Musikschule Neuheim finden Sie auf unserer Website, neuheim.ch im Menü unter Verwaltung/Rechtssammlung. Durch die Regelung im Schulgesetz sowie der im Zusammenarbeitsvertrag festgehaltenen Bedingungen und Regeln, bleibt die hohe Qualität der Musikschule Neuheim sichergestellt. Ebenso wird der Standort Neuheim in dieser gemeinsamen Musikschule weiterhin zum Wohle der Neuheimer Bevölkerung gepflegt.

ANTRAG DES GEMEINDERATS

Das Musikschulreglement der Gemeinde Neuheim vom 15. Juni 2000 sei auf den 31. Dezember 2023 ersatzlos aufzuheben.

ÜBERNAHME KANTONALES PERSONALREGLEMENT INKL. VERORDNUNG; TEILREVISION DER KOMMUNALEN ANSTELLUNGS- UND ENTSCHÄDIGUNGSBESTIMMUNGEN

EINLEITUNG

Der Kanton Zug optimiert die Anstellungsbedingungen für das Verwaltungspersonal und die Lehrpersonen auf den 1. Januar 2024, um eine höhere Arbeitgeberattraktivität zu erzielen. Der Kantonsrat hat dieses umfassende Gesetzespaket am 27. Oktober 2022 mit 70 zu 0 Stimmen beschlossen. Mit der Umsetzung des neuen Personalgesetzes für das Staatspersonal und das Lehrpersonal im Kanton Zug per 1. Januar 2024 werden die Anstellungsbedingungen für die vorgenannten Gruppen verbessert und das Lohnsystem überarbeitet, bzw. in neue Lohnbänder und Lohnklassen überführt und der Ferienanspruch moderat erhöht.

Die Gemeinden sind aufgrund der gemeindlichen Lehrpersonen von dieser Gesetzesänderung betroffen, denn für die Lehrpersonen sind die rechtlichen Bestimmungen zwingend umzusetzen. Die übrigen gemeindlichen Anstellungsbeziehungen müssen die Änderungen übernehmen, sofern sie auf kantonales Recht verweisen oder ihre Regelungen eigenständig anpassen.

AUSGANGSLAGE

Da das aktuell geltende Gesetz bereits heute in einigen Bereichen auf das kantonale Personalgesetz verweist und insbesondere um zu verhindern, dass die Lehrpersonen und die Verwaltung ab dem kommenden Jahr nicht mehr derselben Gesetzgebung unterstellt sind, hat sich der Gemeinderat am 22. Mai 2023 dafür ausgesprochen, die geänderten Anstellungsbedingungen des Kantons per 1. Januar 2024 auch für das Gemeindepersonal zu übernehmen und den Auftrag erteilt, die kommunalen Rechtsgrundlagen (Personalreglement und -verordnung) auf eine Übernahme des kantonalen Rechts vorzubereiten.

Aktuell gelten für öffentlich-rechtliche Anstellungsverhältnisse in der Einwohnergemeinde Neuheim folgende Erlasse:

- Reglement der Anstellungen und Entschädigungen (Anstellungs- und Entschädigungsreglement, SRS 1.7.1) vom 15.11.2001 (Stand 01.01.2023)
- Vollziehungsverordnung zum Anstellungs- und Entschädigungsreglement vom 17.12.2001 (Stand 01.01.2017)
- Konzept über die Fort- und Weiterbildung des Personals (Fort- und Weiterbildungskonzept) vom 16.06.2003
- Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz; PGS 154.21) vom 01.09.1994 (Stand 04.08.2010).

Im Hinblick auf die potentielle Übernahme des kantonalen Personalrechts wurden nun in der Zwischenzeit diese geltenden Erlasse im Sinne des Beschlusses des Gemeinderats im Mai 2023 überarbeitet und zusätzlich ein neues Personalreglement entworfen.

1. Neuerlass Personalreglement (Totalrevision)

Im aktuell geltenden Anstellungs- und Entschädigungsreglement wird u.a. das Anstellungsverhältnis zwischen dem Verwaltungspersonal und der Gemeinde Neuheim geregelt. Für das Anstellungsverhältnis zwischen Lehrpersonen und der Gemeinde Neuheim wird auf die kantonalen Vorschriften verwiesen. Mit der vorliegenden Totalrevision resp. dem Neuerlass soll nun auch für das Verwaltungspersonal vollumfänglich auf das kantonale Personalgesetz verwiesen werden.

Das neue Reglement über das Arbeitsverhältnis des Gemeindepersonals (Personalreglement) soll die folgenden Punkte regeln:

- Geltungsbereich (Mitarbeitende Gemeinde inkl. Lehrerschaft, Verweis auf kantonales Personalrecht [echte Gesetzeslücke], Zuständigkeit der Rolle der Einwohnergemeinde)
- Schlussbestimmungen (Inkrafttreten, Vollzug und Aufhebung des bisherigen Rechts)

Das neue Personalreglement der Einwohnergemeinde Neuheim lautet gemäss Vorschlag des Gemeinderates wie folgt:

Personalreglement der Einwohnergemeinde Neuheim

Reglement über das Arbeitsverhältnis des Gemeindepersonals (Personalreglement)

Vom 13. Dezember 2023

Die Stimmberechtigten, gestützt auf § 69 Ziff. 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) vom 4. September 1980 (BSG 171.1), beschliessen:

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt das Arbeitsverhältnis der auf unbestimmte oder bestimmte Zeit im Vollpensum oder im Teilpensum in den Diensten der Einwohnergemeinde Neuheim tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

² Das Anstellungsverhältnis zwischen der Lehrerschaft und der Einwohnergemeinde Neuheim ist nach dem kantonalen Gesetz über das Dienstverhältnis und die Besoldung der Lehrpersonen an den gemeindlichen Schulen (Lehrpersonalgesetz; BGS 412.31) und dem kantonalen Personalgesetz geregelt.

³ Soweit dieses Reglement und die darauf gestützten kommunalen Vollziehungsverordnungen keine Bestimmung enthält, für die es einen Rechtssatz benötigen würde (echte Gesetzeslücke), sind die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz; BGS 154.21) sowie die darauf gestützten kantonalen Vollziehungsbestimmungen anwendbar.

⁴ Sofern dieses Reglement nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, wird die Einwohnergemeinde Neuheim als Arbeitgeberin durch den Gemeinderat vertreten.

2. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 2 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Annahme durch die Gemeindeversammlung sowie unter Vorbehalt des Inkrafttretens der Änderung des Personalgesetzes des Kantons Zug vom 27. Oktober 2022 am 1. Januar 2024 in Kraft.

Art. 3 Vollzug

¹ Der Gemeinderat erlässt wo nötig zu diesem Reglement Vollziehungsverordnungen.

Art. 4 Aufhebung und Änderung des bisherigen Rechts

¹ Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Anstellungs- und Entschädigungsreglement, SRS 1.71) vom 15. November 2001 aufgehoben.

2. Totalrevision bestehendes Anstellungs- und Entschädigungsreglement

Das aktuell geltende Reglement der Anstellungsbedingungen und Entschädigungen (Anstellungs- und Entschädigungsreglement, SRS 1.7.1) vom 15.11.2001 (Stand 01.01.2023) regelt nebst dem Anstellungsverhältnis zwischen Verwaltungspersonal und Gemeinde auch die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und nebenamtlicher Funktionäre. Neu soll das Reglement lediglich die Besoldung von Behördenmitgliedern, die Entschädigung für behördliche Tätigkeiten, gemeindliche Funktionen, sowie Tag- und Sitzungsgelder regeln. Es muss daher insofern angepasst werden, als

- es umzubenennen ist (da neu reines Entschädigungsreglement),
- der Geltungsbereich und die Art des Arbeitsverhältnisses (Art. 1 und 2) zu ändern und
- die Bestimmungen die Mitarbeitenden betreffend (Art. 4 bis 19, Art. 23 Abs. 3 und Anhang 1) zu löschen,
- die Bestimmungen die Gemeinderäte, Kommissionen und Funktionen im Nebenamt betreffend (Art. 20 Abs. 1, Art. 21 Abs. 1, Art. 23 Abs. 1 und Abs. 2, Art. 25 Abs. 1) zu ändern und
- Bestimmungen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens aufzunehmen sind.

Im Rahmen dieser Revision sind zudem auch die fälschlicherweise im Reglement in den Anhängen aufgeführten Ausführungsbestimmungen der Besoldungen der Kommissionen und der Funktionäre im Nebenamt (Anhänge 2, 3 und 4) dogmatisch korrekt in die Vollziehungsverordnung zu überführen. Die Besoldungsbestimmungen betreffend den Gemeinderat verbleiben im Entschädigungsreglement.

Das neue Entschädigungsreglement der Einwohnergemeinde Neuheim lautet gemäss Vorschlag des Gemeinderates wie folgt:

TOTALREVISION

Entschädigungsreglement für politisch Gewählte und Dritte

Reglement über die Besoldung von Behördenmitgliedern, Entschädigung für behördliche Tätigkeiten, gemeindliche Funktionen, Tag- und Sitzungsgelder (Entschädigungsreglement)

Vom 13. Dezember 2023

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf § 69 Ziff. 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindengesetz, BSG 171.1) vom 4. September 1980 (Stand 1. September 2020), beschliesst:

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und nebenamtlichen Funktionären.

² Das gemeindliche Entschädigungsreglement geht den kantonalen Vorschriften vor, sofern das kantonale Recht nicht zwingende Vorschriften enthält.

Art. 2 Art des Anstellungsverhältnisses

¹ Aushilfspersonen und Hilfskräfte werden durch zivilrechtlichen Arbeitsvertrag angestellt. Soweit dieser keine abweichenden Bestimmungen enthält, finden die Vorschriften des Obligationenrechts Anwendung.

Art. 3 Besondere Fälle

¹ Treten Fälle auf, die in diesem Reglement nicht ausdrücklich geregelt sind, hat der Gemeinderat die Bestimmungen des kantonalen und eidgenössischen Rechts sinngemäss anzuwenden.

2. GEMEINDERAT

Art. 4 Entschädigung

¹ Die Mitglieder des Gemeinderates beziehen für ihre Tätigkeiten in den Diensten der Einwohnergemeinde eine Entschädigung. In der Grundentschädigung sind mit Ausnahme der in Abs. 3 bis Abs. 5 aufgeführten Tätigkeiten alle Bemühungen im Zusammenhang mit dem Dikasterium, Besprechungen, Gemeinderats-sitzungen enthalten. Repräsentationsentschädigungen sowie Ersatz von Auslagen sind mittels separaten Beleges geltend zu machen.

²Grundentschädigung

- | | |
|--------------------------|--|
| a) Mitglieder: | 20 % des ordentlichen Verwaltungshöchstlohnes der Organisationseinheit |
| b) Präsident zusätzlich: | 10 % des ordentlichen Verwaltungshöchstlohnes der Organisationseinheit |

³ Sitzungsgelder: Übergemeindliche Konferenzen, Kommissionen, Arbeitsgruppen und Verbände, sofern die betreffende Funktion nicht anderweitig entschädigt wird, wobei der Aufwand für die Vor- und Nachbereitung sowie die Reisezeit mit den Sitzungsgeldern abgegolten sind, werden wie folgt entschädigt:

- | | |
|-------------------------------|---|
| a) als Mitglied: | CHF 320.00 pro Sitzung |
| b) als Vorsitzender: | CHF 480.00 pro Sitzung |
| c) Gemeindliche Kommissionen: | Gemäss den Bestimmungen in der Vollziehungsverordnung |

⁴ Projektarbeit: Vom Gemeinderat oder der Gemeindeversammlung beschlossene, einmalige und klar abgegrenzte Vorhaben werden nach Aufwand, maximal mit 18 % des ordentlichen Verwaltungshöchstlohnes der Organisationseinheit entschädigt.

⁵ Spesen: Pauschal CHF 1'350.00 pro Jahr.

⁶ Vorsorge: Die Kostenbeteiligung beträgt 50 % je Arbeitgeber/Arbeitnehmer. Die Wahl der Vorsorge ist freiwillig. Derjenige Gemeinderat, welcher von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch macht, hat zusätzlich zum Salär brutto den Anspruch auf den Arbeitgeberanteil.

⁷ Die Details betreffend Erfassung und Abrechnung der Sitzungsgelder und der Projektarbeit sind in der Vollziehungsverordnung zum Entschädigungsreglement geregelt.

⁸ Die Ansätze basieren auf dem Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise per Juli 2023. Sie können vom Gemeinderat jährlich ganz oder teilweise der Teuerung angepasst werden.

Art. 5 Pensionskasse

¹ Die Gemeinderäte können im Rahmen der Entschädigung gemäss der Vollziehungsverordnung bei einer Pensionskasse gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod versichert werden.

Art. 6 Versicherungen

¹ Unfallversicherung: Die Gemeinderäte sind während ihrer Tätigkeit für die Gemeinde gegen Unfall versichert.

² Haftpflichtversicherung: Die Gemeinderäte sind während ihrer Tätigkeit für die Gemeinde gegen Personen-, Vermögens- und Sachschäden versichert.

³ Fahrzeugkaskoversicherung: Für die privaten Fahrzeuge von Gemeinderäten besteht bei Dienstfahrten eine Vollkaskoversicherung.

3. KOMMISSIONEN

Art. 7 Entschädigung

¹ Soweit in diesem Reglement nichts anderes bestimmt ist, beziehen die Mitglieder der ständigen und nicht ständigen Kommissionen eine Entschädigung gemäss Vollziehungsverordnung.

² Für besondere Inanspruchnahme kann der Gemeinderat den Kommissionsmitgliedern eine Entschädigung gemäss Vollziehungsverordnung ausrichten.

Art. 8 Versicherungen

¹ Unfallversicherung: Die Kommissionsmitglieder sind während ihrer Tätigkeit für die Gemeinde gegen Unfall versichert.

² Haftpflichtversicherung: Die Kommissionsmitglieder sind während ihrer Tätigkeit für die Gemeinde gegen Personen-, Vermögens- und Sachschäden versichert.

³ Fahrzeugkaskoversicherung: Für die privaten Fahrzeuge von Kommissionsmitgliedern besteht bei Dienstfahrten eine Vollkaskoversicherung.

4. FUNKTIONEN IM NEBENAMT

Art. 9 Entschädigung

¹ Funktionäre im Nebenamt beziehen für ihre Tätigkeit in den Diensten der Einwohnergemeinde eine Entschädigung gemäss Vollzugsverordnung.

Art. 10 Versicherungen

¹ Unfallversicherung: Die nebenamtlichen Angestellten und Funktionäre sind während ihrer Tätigkeit für die Gemeinde gegen Unfall versichert.

² Haftpflichtversicherung: Die nebenamtlichen Angestellten und Funktionäre sind während ihrer Tätigkeit für die Gemeinde gegen Personen-, Vermögens- und Sachschäden versichert.

³ Fahrzeugkaskoversicherung: Für die privaten Fahrzeuge von nebenamtlichen Angestellten und Funktionären besteht bei Dienstfahrten eine Vollkaskoversicherung.

5. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 11 Vollziehungsverordnung

¹ Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Vollziehungsbestimmungen in einer Verordnung.

Art. 12 Vollzug

¹ Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem Gemeinderat. Sofern übergeordnetes Recht eine Änderung einzelner Bestimmungen dieses Reglements bewirkt, ist die formelle Anpassung dieses Reglements Sache des Gemeinderates.

Art. 13 Rechtskraft

¹ Die Anpassung dieses Reglements tritt auf den 1. Januar 2024 in Kraft.

Art. 14 Aufhebung des bisherigen Rechts

¹ Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 1. Januar 2023.

3. Totalrevision bestehende Vollziehungsverordnung

Die aktuell geltende Vollziehungsverordnung zum Anstellungs- und Entschädigungsreglement (SRS 1.7.–1.1) vom 17.12.2001 regelt die Ausführungsbestimmungen zum Anstellungs- und Entschädigungsreglement. Neu wird sie nur noch die Ausführungsbestimmungen zum neuen Entschädigungsreglement für politisch Gewählte und Dritte enthalten und umbenannt in die «Vollziehungsverordnung zum Entschädigungsreglement». Der Gemeinderat hat die Einführung unter Vorbehalt der Annahme durch die Gemeindeversammlung am 13.12.2023 und des Inkrafttretens der Änderung des Personalgesetzes des Kantons Zug vom 27.10.2022 am 05.09.2023 beschlossen.

4. Konzept über die Fort- und Weiterbildung

Das Konzept über die Fort- und Weiterbildung des Personals (Fort- und Weiterbildungskonzept) vom 16.06.2003 wird durch die Übernahme des kantonalen Rechts obsolet und wurde vom Gemeinderat mit Beschluss vom 05.09.2023 unter Vorbehalt der Annahme durch die Gemeindeversammlung am 13.12.2023 und des Inkrafttretens der Änderung des Personalgesetzes des Kantons Zug vom 27.10.2022 ersatzlos aufgehoben.

FAZIT

Durch die vorab dargelegten Änderungen per 31.12.2023 wird für das Gemeindepersonal per 01.01.2024 automatisch das kantonale Personalrecht übernommen und ab da zur Anwendung gelangen.

Für die Einwohnergemeinde Neuheim bedeutet dies, dass ab Inkrafttreten des neuen kantonalen Gesetzes und ohne entsprechende Anpassungen der kommunalen Rechtserlasse eine Ungleichbehandlung von gemeindlichen Angestellten zu kantonalen Angestellten und Lehrpersonen entsteht. Faktisch würde bei einer ausbleibenden Anpassung an den neuen Standard ein zweiklassiges Anstellungssystem auf gemeindlicher Ebene vollzogen. Um dies verhindern und möglichst gleiche und konkurrenzfähige Anstellungsbedingungen für alle öffentlich-rechtlichen Angestellten der Einwohnergemeinde Neuheim schaffen zu können und damit die Attraktivität der Gemeinde Neuheim als Arbeitgeberin erhalten oder gar steigern zu können, wurden die kommunalen Erlasse in Bezug auf die öffentlich-rechtlichen Anstellungen im Auftrag des Gemeinderats vom 22.05.2023 im Sinne des vorab erwähnten überarbeitet. Nur so können auch in Zukunft weiterhin gut qualifizierte und motivierte Mitarbeitende gewonnen und auch gehalten werden. Um diese Ziele zu erreichen, sollen auch für das Verwaltungspersonal und nicht nur für das Lehrpersonal die kantonale Personalgesetzgebung angewendet werden.

Die Gemeinde profitiert maximal von der Vorleistung des Kantons, welcher unter Einbezug der Mitarbeitenden, der Personalverbände und der politischen Parteien ein sehr modernes und vollumfänglich akzeptiertes Personalgesetz bewilligt hat und umsetzen wird. Damit sind die finanziellen Auswirkungen auf die Einwohnergemeinde minimal: Der Umsetzungsaufwand hält sich in Grenzen und die Arbeitgeberattraktivität steigt stark. Die wenigen Abweichungen, die das aktuelle Anstellungs- und Entschädigungsreglement aufweist, rechtfertigen eine eigenständige Personalgesetzgebung nicht mehr.

Weiterhin eigenständig regelt die Gemeinde die kommunalen Bestimmungen betreffend politisch gewählte Personen und Dritte und hat dabei eine hohe Autonomie in der Ausgestaltung der Entschädigungen und zusätzlichen Regelungen.

ANTRAG DES GEMEINDERATS

Der Gemeinderat beantragt daher,

1. das kantonale Personalrecht sei per 01.01.2024 für das Verwaltungspersonal zu übernehmen,
2. das neue Personalreglement der Einwohnergemeinde Neuheim sei zu genehmigen und per 01.01.2024 in Kraft zu setzen,
3. das Anstellungs- und Entschädigungsreglement sei im beantragten Sinne zu revidieren und per 01.01.2024 in Kraft zu setzen.

RÜCKWEISUNGSANTRAG KREDITBEGEHREN STUDIEN- AUFTRAG ZENTRUMSPLANUNG

EINLEITUNG

Die Revision des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes veranlasst schweizweit ein Umdenken der künftigen Entwicklungen in den Gemeinden. Verbunden mit dieser gesetzlichen Aufgabe gilt es, unter anderem auch das Siedlungswachstum nach innen zu lenken. Dadurch stehen die Gemeinden vor neuen Herausforderungen. In der Räumlichen Strategie 2040 vom 5. April 2022 hat sich der Gemeinderat Neuheim mit diesen Herausforderungen auseinandergesetzt und die Entwicklungsziele definiert. Unter anderem soll das Zentrum gestärkt und als Ort für die Begegnung gefördert werden. Dazu gehören Lösungsansätze für eine ortsverträgliche Bebauung unter Berücksichtigung von publikumsorientierten Nutzungen (Gastronomie, Postagentur, Laden, Dienstleistung, etc.), attraktiven Freiräumen, einer öffentlich zugänglichen Parkierung sowie eines siedlungsgerechten Verkehrsregimes.

AUSGANGSLAGE

An der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2022 wurde über den Kredit für einen Studienauftrag «Zentrumsentwicklung Neuheim» abgestimmt. Mit diesem Studienauftrag sollten die anstehenden Vorhaben im Zentrum von Neuheim koordiniert angegangen und die bestmögliche Lösung für das Zentrum ermitteln werden. Die Idee des Gemeinderates war es, bei der Zentrumsentwicklung von Neuheim den Lead zu übernehmen und den Studienauftrag «Zentrumsentwicklung Neuheim» zu finanzieren. Der konkrete Antrag an die Gemeindeversammlung lautete wie folgt:

«Das Kreditbegehren von CHF 260'000 (inkl. MwSt.) für die Durchführung des Studienauftrages sei zu Lasten der Investitionsrechnung zu bewilligen.» (Auszug aus Einladung zur Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2022)

Im Zuge dieser Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2022 wurde von Thomas Lötscher ein Rückweisungsantrag an den Gemeinderat gestellt. Grundsätzlich war er der Meinung, dass die Entwicklung des Zentrums von Neuheim sinnvoll sei und dass darin ein Potenzial zur Aufwertung von Neuheim liege. Jedoch sollten die Grundeigentümer verbindlich, durch entsprechende Bekenntnisse und auch durch eine angemessene finanzielle Beteiligung in das Verfahren eingebunden werden. Auf dieser Basis solle eine einfache Machbarkeitsstudie erarbeitet werden, deren Ergebnis den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern sowie der Gemeindeversammlung anschliessend für einen Richtungsentscheid vorgelegt werden und die Basis für detailliertere Planungen bilden solle. Dieser Rückweisungsantrag wurde an der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2022 mit 55 Ja-Stimmen zu 16 Nein-Stimmen angenommen.

UMSETZUNG DES AUFTRAGES GEMÄSS RÜCKWEISUNGSANTRAG

Infolge Annahme des Rückweisungsantrags an der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2022 hat sich der Gemeinderat erneut mit den Möglichkeiten zur Entwicklung des Zentrums auseinandergesetzt. Die Aufgabenstellung bzw. das weitere Vorgehen aufgrund des Rückweisungsantrags präsentierte sich wie folgt:

1. Klärung finanzielle Beteiligung Grundeigentümer

- Erneute Gespräche mit Grundeigentümern zur Einholung einer Aussage zur finanziellen Beteiligung
- Vertragliche Regelung bzgl. finanzielle Beteiligung mit den Grundeigentümern



2. Machbarkeitsstudie

- (Erneute) Aufnahme der Interessen der Grundeigentümer
- Erarbeitung einer Machbarkeitsstudie basierend auf den Interessen der Grundeigentümern sowie der Gemeinde unter Berücksichtigung der ohnehin anfallenden Themen (Agglomerationsprogramm Dorfstrasse, behindertengerechte Bushaltestelle etc.)



3. Richtungsentscheid an erneuter Gemeindeversammlung (Kreditbegehren)

- Entscheid über Durchführung und Finanzierung eines Studienauftrags auf Basis der Machbarkeitsstudie

1. Klärung finanzielle Beteiligung Grundeigentümer

Nachdem die Grundeigentümer im Jahr 2019 an einer Zentrumsplanung grundsätzliches Interesse bekundeten, zeigten sie anlässlich der erneuten Befragung dieses Jahr eher Zurückhaltung. Zwar war ein Teil der Grundeigentümer nach wie vor an einer Zentrumsplanung und den damit verbundenen Entwicklungsmöglichkeiten interessiert, aufgrund von unterschiedlichen Zeithorizonten sowie geänderten Bedürfnissen sprach sich nun jedoch auch ein Teil der Grundeigentümer gegen eine Entwicklung in absehbarer Zeit aus. Für eine konkrete finanzielle Beteiligung an einer Zentrumsplanung sprach sich schliesslich nur noch eine Minderheit aus. So hat sich lediglich ein Grundeigentümer konkret bereit erklärt, sich finanziell zu beteiligen, unter der Voraussetzung, dass sich auch die übrigen Grundeigentümer beteiligen würden. Ein weiterer Grundeigentümer könnte sich eine finanzielle Beteiligung im Grundsatz vorstellen, sollte eine Lösung mit einem Studienauftrag zu Stande kommen.

2. Zwischenfazit

Da die Klärung der finanziellen Beteiligung negativ ausgefallen ist, erübrigt sich eine weitere Bearbeitung des Auftrages aus dem Rückweisungsantrag in der Form der Erarbeitung einer Machbarkeitsstudie. Somit stellt sich generell die Frage, ob es sinnvoll ist, den Studienauftrag, der ursprünglich von der Gemeinde finanziert werden sollte, weiterzuverfolgen. Dies vor dem Hintergrund der Abklärungen, die in der Zwischenzeit stattgefunden haben.

Die geänderte Ausgangslage basierend auf den erneuten Grundeigentümergegesprächen verdeutlicht, dass ein gemeinsames und zeitlich koordiniertes Vorgehen schwierig umzusetzen wäre. Der ursprüngliche Grund für die Umsetzung eines Studienauftrages war, die verschiedenen Vorhaben im Zentrum von Neuheim ganzheitlich zu planen und umzusetzen. Statt sich auf isolierte Einzelthemen zu konzentrieren, schien eine umfassende Betrachtung für den Gemeinderat damals sinnvoller, um die jeweiligen Schnittstellen effektiv aufeinander abzustimmen und mögliche Synergien zu nutzen. Das Ziel war es, ein Gesamtbild für das Zentrum von Neuheim zu entwickeln, welches in einzelnen Etappen umsetzbar ist. Dieses Vorgehen wurde auch von den Grundeigentümern grundsätzlich begrüsst.

Die Unterschiede in den zeitlichen Entwicklungsvorstellungen sowie den eigentlichen Entwicklungsabsichten der Grundeigentümer stellt im Rahmen eines Studienauftrags eine herausfordernde Situation dar. Gleichzeitig drängt die Umsetzung von verkehrsrelevanten Themen im Zentrum. Darunter namentlich die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs. Eine frühzeitige Realisierung von Massnahmen in den Bereichen öffentlicher Verkehr, Fuss-/Veloverkehr und Aufwertung/Sicherheit von Strassenräumen eröffnet zudem die Möglichkeit einer finanziellen Unterstützung aus dem Agglomerationsprogramm Zug, 4. Generation. Der Kanton als Eigentümer der Dorfstrasse, welche einen Teil des Perimeters des Studienauftrags ausmacht, hat seinerseits mit Planungen für ein Betriebs- und Gestaltungskonzepts bereits begonnen.

Angesichts des fehlenden Finanzierungswillens und der erheblichen Unterschiede in den zeitlichen und inhaltlichen Vorstellungen der Grundeigentümer sowie aufgrund der notwendigen zeitlichen Priorisierung der Verkehrsthemen, vertritt der Gemeinderat die Ansicht, dass auf eine Weiterverfolgung des Vorgehens mit Studienauftrag verzichtet werden sollte.

Aus diesen Gründen hat sich der Gemeinderat für ein alternatives Vorgehen entschieden, welches im Folgenden näher dargelegt wird.

ALTERNATIVES VORGEHEN

Das vom Gemeinderat anvisierte alternative Vorgehen besteht darin, die anfallenden Themen im Zentrum von Neuheim im Rahmen von Einzelprojekten zu verfolgen, wobei die Gemeinde jeweils im Lead ist. Damit wird zwar kein koordiniertes Vorgehen erreicht, die Gemeinde und die Grundeigentümer können jedoch unabhängig voneinander eine Entwicklung vorantreiben.

1. Verkehr

Mit einem Betriebs- und Gestaltungskonzept für die Dorfstrasse und die Poststrasse können die verkehrlichen Themen im Zentrum, darunter insbesondere die erforderliche behindertengerechte Bushaltestelle, die Gestaltung und Dimensionierung des Strassenraums oder die Schulwegsicherheit behandelt werden. Ein entscheidender Vorteil dabei ist, dass dadurch zeitnah mit einer Umsetzung gestartet werden kann. Im Weiteren kann mit einer finanziellen Unterstützung durch Gelder aus dem Agglomerationsprogramm Zug, 4. Generation, gerechnet werden, welche bei einem späterem Zeitpunkt der Umsetzung nicht gesprochen würden. Das Betriebs- und Gestaltungskonzept ist mit dem Kanton zu koordinieren. Damit kann das Zentrum von Neuheim als Ort für die Begegnung gefördert, sowie ein siedlungsgerechtes Verkehrsregime umgesetzt werden. Mit einem Betriebs- und Gestaltungskonzept können somit gewichtige Ziele – mit Schwerpunkt auf die verkehrlichen Fragestellungen – aus der Räumlichen Strategie 2040 verfolgt und umgesetzt werden.

2. Nutzung

Für die Ansiedlung von bedarfsgerechten Nutzungen im öffentlichen Interesse, wie beispielsweise ein Dorfladen oder Alterswohnungen, werden die erforderlichen Flächen benötigt. In der heutigen Situation sind nicht ausreichend verfügbare Flächen vorhanden. Dieses Problem kann mit raumplanerischen Massnahmen unabhängig von einem Studienauftrag sowie einem Betriebs- und Gestaltungskonzept gelöst werden. Dazu sind die notwendigen Flächen für die Ansiedlung solcher Nutzungen bereitzustellen. In diesem Zusammenhang ist auch mit raumplanerischen Massnahmen die Ansiedlung von publikumsintensiven Nutzungen grundeigentümergebunden zu fördern und einzufordern.

Mit raumplanerischen Massnahmen können somit die Voraussetzungen zur Erreichung der nutzungsbezogenen Ziele aus der Räumlichen Strategie 2040 geschaffen werden. Dazu werden die erforderlichen Flächen

zur Verfügung gestellt. Dadurch kann und wird das Zentrum mit der Ansiedlung von publikumsintensiven Nutzungen belebt und gestärkt werden.

3. Gestaltung

Auch die Gestaltung der Gebäude und Freiräume im Zentrum wird durch raumplanerische Massnahmen gesteuert. Hierbei spielen Aspekte wie das Ortsbild und die Zusammenarbeit mit der kantonalen Denkmalpflege eine entscheidende Rolle. Der Gemeinderat strebt eine aktive Beteiligung am Planungsprozess an, um planerische Verzögerungen zu verhindern und gleichzeitig eine attraktive Gestaltung des Zentrums im Interesse der Bevölkerung sicherzustellen.

ANTRAG DES GEMEINDERATS

Der Gemeinderat beantragt die Ablehnung des Kreditbegehrens in der Höhe von CHF 260'000 (inkl. MwSt.) für die Durchführung des Studienauftrages zu Lasten der Investitionsrechnung.

KREDITBEGEHREN FÜR PHOTOVOLTAIK-ANLAGE AUF DEM MEHRZWECKGEBÄUDE UND NOTSTROMVERSORGUNG

AUSGANGSLAGE

Der Zustand des Dachs des Mehrzweckgebäudes wurde routinemässig durch eine Fachfirma geprüft. Diese stellte fest, dass aufgrund des verwendeten Materials am Flachdache mit einer Lebensdauer von weiteren 30 Jahren zu rechnen sei. Lediglich die Flachdachabdichtungen entlang des Gebäudes sollten erneuert werden.

Aufgrund der prognostizierten Lebensdauer lohnt sich die Prüfung einer Photovoltaik-Anlage (PVA), zumal gemäss Berechnung des Bundesamtes für Energie das Mehrzweckgebäude eine «hervorragende» Eignung für ein Solardach aufweist.

Die Einwohnergemeinde Neuheim besitzt auf dem Dach des Schulhaus Dorf II bereits eine PVA. Der Kredit für die Ausstattung des Schulhaus Dorf I wurde an der letzten Gemeindeversammlung gutgeheissen. Der Gemeinderat beabsichtigt, wo sinnvoll oder gesetzlich vorgeschrieben, die gemeindlichen Liegenschaften mit PVAs auszustatten.

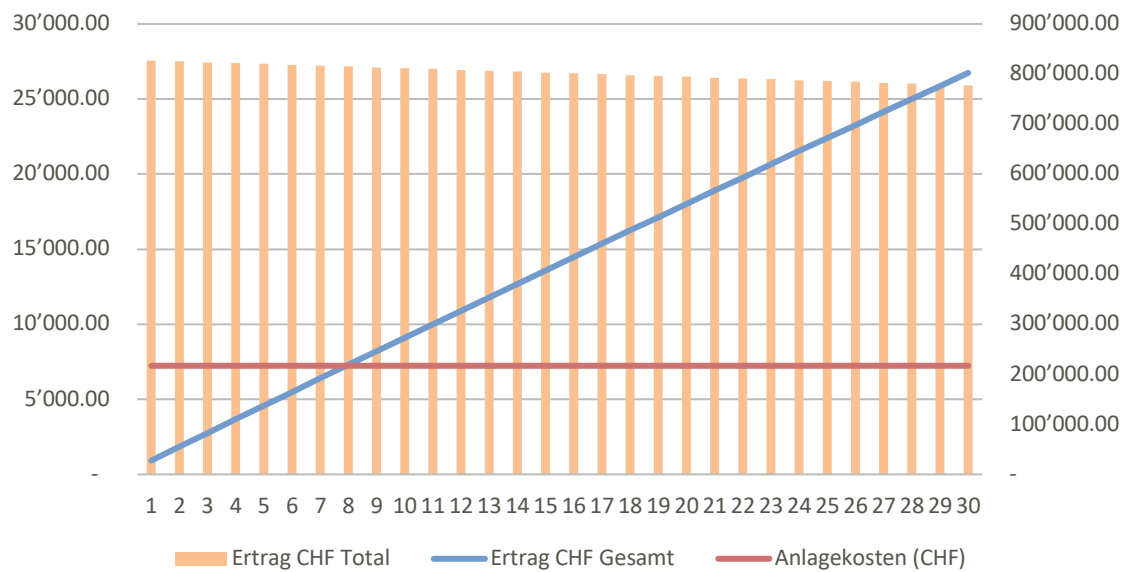
ERWÄGUNGEN

Eine PVA hat eine Lebenserwartung von 25 bis 40 Jahren. Aufgrund des hohen Stromverbrauchs im Mehrzweckgebäude kann der Grossteil des produzierten Stroms für den Eigenbedarf verwendet werden, ohne vom Einspeisetarif abhängig zu sein. Basierend auf den Stromverbrauchszahlen und der offerierten PVA wurden Berechnungen zur Wirtschaftlichkeit angestellt. Demnach ist davon auszugehen, dass die Anlagekosten nach ungefähr acht Jahren amortisiert sind. Bis zum Ende der Lebensdauer könnten so bis zu CHF 800'000 an Stromkosten eingespart werden. Eine PVA erscheint somit sowohl ökologisch als auch ökonomisch sinnvoll.

Bedingt durch die Anpassung der Verordnung zum kantonalen Energiegesetz (BGS 740.11) muss künftig bei Neubauten oder Erweiterungen von bestehenden Gebäuden ein Teil der benötigten Elektrizität selber erzeugt werden. Auch vor diesem Hintergrund macht es Sinn, dieser Auflage bereits jetzt nachzukommen.

Das Mehrzweckgebäude mit der beherbergten Feuerwehr, dem Werkhof inkl. Wasserversorgung, der Entsorgungsstelle sowie der Armeeunterkunft stellt einen strategisch wichtigen Standort dar. Infolgedessen soll dort auf eine grösstmögliche Unabhängigkeit von der externen Stromversorgung (Autarkie) hingearbeitet und das Gebäude mit einer Speicherlösung ausgestattet werden, um im Falle eines anhaltenden Stromunterbruchs die Kernaufgaben der Einwohnergemeinde aufrecht zu erhalten, bzw. dort anzusiedeln.

Entwicklung der Wirtschaftlichkeit



KOSTEN

Baustelleninstallation	CHF	20'000
Photovoltaik-Anlagenkosten	CHF	215'000
Kosten Installationsarbeiten PVA	CHF	15'000
Speicherlösung	CHF	50'000
Unvorhergesehenes	CHF	30'000

Total (inkl. MwSt.)	CHF	330'000
----------------------------	------------	----------------

Voraussichtliche Fördergelder	CHF	46'000
-------------------------------	-----	--------

ANTRAG DES GEMEINDERATS

Dem Kreditbegehren von CHF 330'000 inkl. MwSt. für die Photovoltaik-Anlage und die Notstromversorgung des Mehrzweckgebäudes sei zuzustimmen.

TRAKTANDUM 9

UNTERSTÜTZUNGSGESUCH SPORTPLATZ CHRÜZEGG EINWOHNERGEMEINDE MENZINGEN

AUSGANGSLAGE

Die Einwohnergemeinde Menzingen gelangte im Juli 2023 mit einem Unterstützungsgesuch für die Sanierung des gemeinsam mit der Einwohnergemeinde Neuheim genutzten Sportplatzes Chrüzegg an den Gemeinderat Neuheim. Dieser hat am 22. August 2023 das Geschäft an die Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung überwiesen.

Der Sportplatz Chrüzegg wurde im Jahr 1987 gebaut, hat mit inzwischen 36 Jahren das Ende der Lebensdauer erreicht und ist sanierungsbedürftig. Die Hauptnutzung liegt beim SC Menzingen mit 3 Aktiv- sowie 14 Junioren-Mannschaften (163 Jugendliche).

Als massgebende Grösse bei der Rasensanierung werden die zu erwartenden Nutzungs-Stunden herangezogen. Diese werden pro Woche gemessen. Es sind ca. 12 Stunden pro Woche (während der Saison) zu erwarten. Darin enthalten sind die Trainings der einzelnen Mannschaften plus 115 Cup- und Meisterschaftsspiele (abzüglich Kunstrasentrainings und Spiele). Ebenfalls eingerechnet wurden die Juniorenturniere sowie das MS Sportscamp.

Um verbesserte Trainings- und Spielbetriebsbedingungen auf der Sportanlage zu erhalten, wurden drei verschiedene Sanierungs-Varianten (Bodennahe Bauweise, Mischbauweise, Drainschichtbauweise) geprüft.

Auf Grund der zu erwarteten Nutzungs-Stunden wird eine Sanierung mit einer Mischbauweise weiterverfolgt. Damit kann die Kapazität leicht erhöht werden und ist für Nutzer und Betreiber eine Erleichterung, insbesondere in den nassen Übergangsmonaten.

Gemäss Bundesamt für Sport werden die Mitglieder in den organisierten Vereinen eher zunehmen. Folglich wird der Rasenplatz immer stärker belastet. So kann die Saison mit Trainings- und Spielbetrieb bereits im März beginnen und bis im November dauern.

Nach der Sanierung hat der Platz wieder genügend Kapazität für die geplanten Spielstunden mit Reserven für ein Wachstum in der Zukunft.

Die Mischbauweise ist bei der Beschaffung etwas kostenintensiver, hingegen sind die Pflegekosten pro Spielstunde günstiger.

Vorteile Mischbauweise:

- Verbesserte Baugrundentwässerung
- Nachhaltige Lösung für weitere 30 Jahre
- Gefälle sind normgerecht (DIN)
- Verbesserte Gräserzusammensetzung

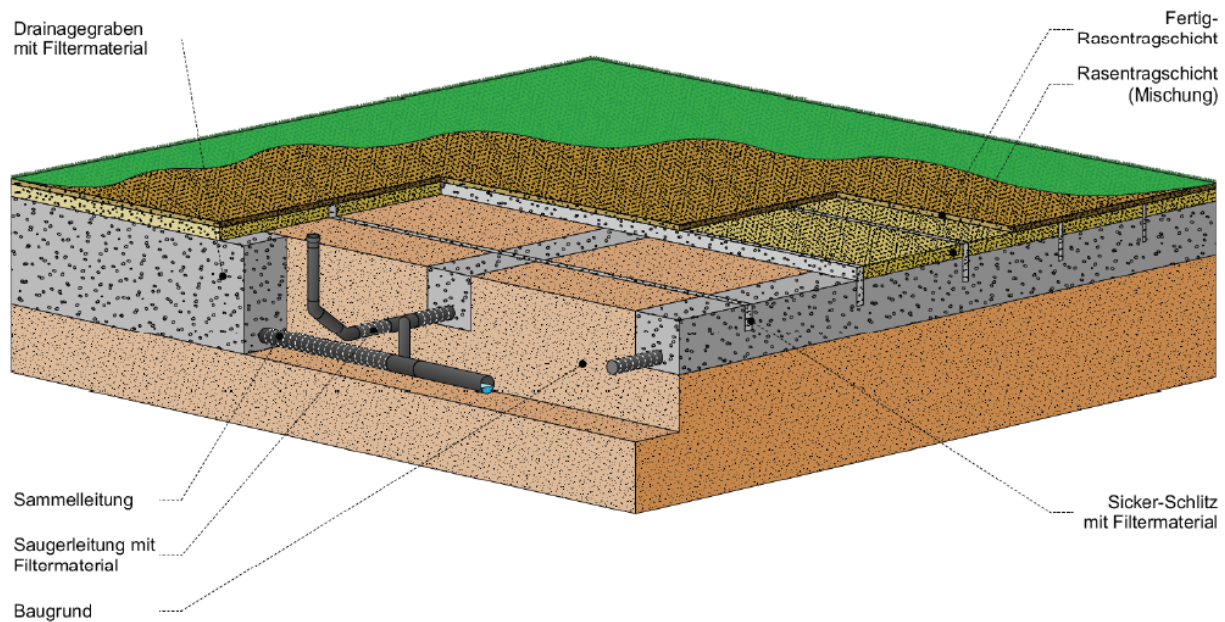


Abbildung 1: Mischbauweise mit Rasentragschicht

- Hohe Scherfestigkeit
- Belastbar 25 h/Woche (750 h im Jahr)

AUSSTATTUNG

Bewässerungsanlage

Im Zusammenhang mit der Sanierung ist der Einbau einer (neuen) Bewässerungsanlage vorgesehen. Diese kann im Sommer auch in den frühen Morgenstunden programmiert werden und bringt das Wasser punktgenau und mit kleinem Verdunstungsverlust an die richtige Stelle.

Hinsichtlich der hohen Belegungen (Nutzung), des Klimawandels, der Personalkosten und der höheren Ansprüche der Spieler macht ein Einbau einer Bewässerungsanlage Sinn.

LED-Flutlichtanlage

Die bestehende Beleuchtungs-Anlage wird abgebaut und durch eine neue LED-Flutlichtanlage ersetzt. Diese hat einen rund 30 % geringeren Energiebedarf. Ein weiterer Vorteil ist die geringere Lichtverschmutzung, da die LED-Beleuchtung eine exakte Abgrenzung am Platzrand erlaubt. Die Anlage lässt sich auf 2 Stufen (80 und 120 Lux) betreiben.

Stadionstufen und Platten

Schliesslich sind Stadionstufen als Hangsicherung und Sitzgelegenheit angedacht. Bei allen Ballfangzäunen sind Mähplatten eingeplant. Für die Tore ist ein Torabstellplatz eingerechnet.

AUSFÜHRUNG

Es ist vorgesehen, die Arbeiten von Juni bis Dezember 2024 umzusetzen.

KOSTEN

Das Vorprojekt «Sanierung Rasenplatz Chrüzegg» und die Kostenschätzung wurde durch die Firma Sportrasen GmbH erarbeitet. Die Kostenzusammenstellung inkl. MwSt. weist eine Genauigkeit von +/- 20 % auf:

Baustelleneinrichtung und Vorbereitungsarbeiten	CHF	9'000
Erdarbeiten	CHF	61'000
Rohrleitungen, Rinnen, Schächte und Drainagen	CHF	57'000
Abschlüsse und Beläge	CHF	17'000
Naturrasen Sportrasen Mischbauweise	CHF	230'000
Beläge / Mauerbau	CHF	29'000
Ökologische Aufwertung, Ersatz Bestand	CHF	10'000
Einfriedung, Ballfänger	CHF	84'000
Ausstattung Tore, Spielerkabinen	CHF	23'000
Elektroanlagen LED Flutlicht	CHF	114'000
Bewässerung	CHF	49'000
Honorare und Nebenkosten	CHF	70'000
Reserve (ca. 5 %) plus Rundung	CHF	47'000

Total inkl. MwSt.	CHF	800'000
--------------------------	------------	----------------

Die Sanierungsbedürftigkeit des Sportplatzes Chrüzegg scheint ausgewiesen. Die Gemeindeversammlung Menzingen stimmte daher am 12. Juni 2023 dem Planungs- und Sanierungskredit in der Höhe von CHF 800'000 für die Sanierung des Rasenplatzes Chrüzegg mit nur wenig Gegenstimmen zu. Die Gemeinde Neuheim wird nun gebeten, sich in einem Umfang von CHF 150'000 daran zu beteiligen.

ANTRAG DES GEMEINDERATS

Es seien für die Sanierung des Rasenplatzes Chrüzegg CHF 150'000 (inkl. MwSt.) als Planungs- und Sanierungskredit zu Lasten der Investitionsrechnung zu bewilligen.

BESTELLTALON

BESTELLUNG DETAILLIERTES BUDGET 2024

Sämtliche Vorlagen können auch auf «www.neuheim.ch» unter der Rubrik «Politik/Gemeindeversammlung» abgerufen bzw. heruntergeladen werden.

☐ Bitte senden Sie mir _____ Exemplar(e) des detaillierten Budgets zu.

☐ Ich wünsche generell die Zustellung der detaillierten Rechnung sowie des detaillierten Budgets.

Name _____

Vorname _____

Strasse _____

PLZ/Wohnort _____

Datum _____ Unterschrift _____

Senden an:

Gemeindeverwaltung

Dorfplatz 5

6345 Neuheim

oder

info@neuheim.ch

NOTIZEN

[illegible]

NOTIZEN

[illegible]

Gemeindeverwaltung
Neuheim

Dorfplatz 5
6345 Neuheim

www.neuheim.ch